

Rechtsbegehren des Klägers:

(act. 2)

1. Es sei die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger Fr. 30'000.00 zuzüglich Zins zu 5% seit dem 12. September 2011 zu bezahlen, unter Vorbehalt des Nachklagerechts.
2. alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (inkl. Kosten der Klagebewilligung) zuzüglich Mehrwertsteuerzusatz zu Lasten der Beklagten.

Rechtsbegehren der Beklagten:

(act. 14)

1. Die Klage sei abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.
2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten des Klägers.

Erwägungen:

I. Sachverhaltsübersicht

1. Parteien und ihre Stellung

Am 12. September 2011 ereignete sich an der Einmündung der Hammer- in die Feldstrasse in der Stadt Bülach ein Verkehrsunfall zwischen dem Personenwagen des Klägers und dem von [REDACTED] gelenkten Personenwagen. Der Unfall wurde von [REDACTED] verursacht (act. 11 Rz. 2; act. 14 Rz. 13). Der Kläger ist der Unfallgeschädigte. Die Beklagte war im Unfallzeitpunkt die obligatorische Haftpflichtversicherin von [REDACTED].

2. Prozessgegenstand

Der Kläger macht aus dem Unfallereignis Erwerbsausfallschaden, Haushaltsschaden, eine Genugtuung wegen Körperverletzung und eine Genugtuung wegen einer behaupteten Observation durch die Beklagte geltend. Mit vorliegender Teilklage klagt er unter Vorbehalt des Nachklagerechts den Betrag von

Fr. 30'000.– zuzüglich Zins von 5% seit dem 12. September 2011 ein. Die Beklagte beantragt die Abweisung der Klage, soweit darauf einzutreten sei.

II. Formelles

1. Prozessverlauf

1.1. Mit Klage vom 23. Januar 2014 samt Beilagen machte der Kläger obgenanntes Begehren anhängig (act. 2; act. 4/4-12). Mit Verfügung vom 29. Januar 2014 wurde dem Kläger Frist zur Leistung eines Kostenvorschusses angesetzt (act. 5), welcher dieser fristgerecht leistete (act. 7). Am 20. Mai 2014 fand die Hauptverhandlung statt, anlässlich welcher die Parteien Klagebegründung und Klageantwort erstatteten (act. 11; act. 14; Prot. S. 3 ff.). Die Parteien erklärten sich sodann damit einverstanden, das Verfahren schriftlich fortzuführen (Prot. S. 16). Der Kläger reichte am 20. Oktober 2014 fristgerecht die Replik ein (act. 23). Die Duplik der Beklagten erfolgte am 29. Dezember 2014 ebenfalls innert Frist (act. 31). Der Kläger reichte am 10. März 2015 fristgerecht die Stellungnahme zu den Dupliknoten ein (act. 37). Daraufhin reichte die Beklagte am 23. März 2015 im Rahmen ihres unbedingten Replikrechtes eine weitere Stellungnahme ein (act. 40), worauf sich der Kläger nicht mehr vernehmen liess.

1.2. Mit Verfügung vom 30. Juni 2015 wurde das Beweisverfahren in Anwendung von Art. 125 lit. a ZPO einstweilen auf die Frage der Ursache der gesundheitlichen Beschwerden des Klägers beschränkt und die Beweislast hierfür verteilt. Den Parteien wurde Prof. Dr. [REDACTED] als Hauptgutachter sowie zwei weitere Experten als Teilgutachter vorgeschlagen und der entsprechende Gutachtensauftrag zur Stellung von Änderungs- und Ergänzungsanträgen zugestellt (act. 43). Fristgerecht reichten die Parteien ihre Stellungnahmen mit Eingaben vom 13. Juli 2015 bzw. 1. September 2015 ein (act. 45 bzw. act. 50). Die Beklagte reichte ferner im Rahmen ihres unbedingten Replikrechtes mit Eingabe vom 28. September 2015 eine weitere Stellungnahme ein (act. 54), worauf sich der Kläger nicht mehr vernehmen liess. Mit Verfügung vom 6. Januar 2016 wurde der Gutachtensauftrag in Anlehnung an die Stellungnahmen der Parteien angepasst

(act. 57) und am 20. Januar 2016 entsprechend erteilt (act. 58). Am 18. November 2016 gingen beim Gericht das interdisziplinäre Gutachten von Prof. Dr. med. [REDACTED] sowie das onkologische und das orthopädische-unfallchirurgische Teilgutachten ein (act. 70; act. 71/1; act. 71/2). Daraufhin wurde den Parteien mit Verfügung vom 28. April 2017 Frist angesetzt, um Erläuterungen oder Ergänzungsfragen zum Gutachten zu beantragen (act. 80). Während der Kläger mit Eingabe vom 15. Mai 2017 hierauf verzichtete (act. 83), stellte die Beklagte mit Eingabe vom 6. Juni 2017 innert Frist diverse Erläuterungs- und Ergänzungsfragen (act. 85). Mit Verfügung vom 30. August 2017 wurden die beantragten Ergänzungsfragen teilweise bewilligt (act. 87) und der Gutachtensauftrag entsprechend ergänzt (act. 88). Das ergänzte Gutachten vom 4. Oktober 2017 (act. 90) wurde den Parteien am 23. Oktober 2017 zur Kenntnisnahme zugestellt (act. 91/1-2). Mit Verfügung vom 8. Januar 2018 wurde den Parteien Frist zur schriftlichen Stellungnahme zum ergänzten Gutachten angesetzt (act. 92), welche die Parteien mit Eingaben vom 26. Februar 2018 bzw. 11. Mai 2018 je innert Frist einreichten (act. 97 bzw. act. 100). Diese Stellungnahmen wurden der jeweiligen Gegenseite mit Verfügung vom 18. Mai 2018 zugestellt und den Parteien Frist zur Stellungnahme der Gegenseite sowie zur Sache angesetzt (act. 101). Die Stellungnahmen der Parteien erfolgten mit Eingaben vom 30. August 2018 bzw. 20. September 2018 innert Frist (act. 107 bzw. act. 109). Am 8. Oktober 2018 reichte die Beklagte im Rahmen ihres unbedingten Replikrechtes eine weitere Stellungnahme ein (act. 112). Am 5. Februar 2019 fand eine Instruktionsverhandlung statt, anlässlich welcher der Kläger auf eine Stellungnahme zur Eingabe der Beklagten verzichtete (Prot. S. 29). Ferner blieben die an der Instruktionsverhandlung geführten Vergleichsgespräche zwischen den Parteien ohne Erfolg (Prot. S. 30).

1.3. Mit Verfügung vom 26. September 2019 wurde das Beweisverfahren zu den übrigen Themen geöffnet und den Parteien unter anderem Frist zur Leistung von Kostenvorschüssen für die Beweiserhebungen angesetzt (act. 117), welche von beiden Parteien innert Frist geleistet wurden (act. 119/1-2). Mit Eingabe vom 7. Februar 2020 beantragte die Beklagte, zum Beweissatz 1d betreffend die strittige Observation des Klägers gemäss Verfügung vom 26. September 2019 seien

keine Beweise abzunehmen (act. 128). Mit Eingabe vom 26. Februar 2020 nahm der Kläger im Rahmen seines unbedingten Replikrechtes Stellung zum Antrag der Beklagten (act. 129A). Mit Verfügung vom 24. April 2020 wurde unter anderem an den Beweisabnahmen zum Beweissatz 1d festgehalten und die Beklagte im Rahmen dessen zur Urkundenedition aufgefordert (act. 130). Mit Eingabe vom 11. Mai 2020 reichte die Beklagte innert Frist Urkunden ein und ersuchte das Gericht, diese unter Verschluss zu halten (act. 135). Mit Verfügung vom 24. August 2020 wurde den Parteien ein Richterwechsel angezeigt und dem Kläger Frist zur Stellungnahme zur Eingabe der Beklagten angesetzt (act. 143), welche der Kläger innert Frist am 1. September 2020 einreichte (act. 145). Die Beklagte reichte im Rahmen ihres unbedingten Replikrechtes mit Eingabe vom 14. September 2020 eine weitere Stellungnahme ein (act. 148), worauf sich der Kläger nicht mehr vernehmen liess. Mit Verfügung vom 1. Oktober 2020 wurde in Abänderung der Verfügung vom 26. September 2019 auf Zeugeneinvernahmen zum Beweissatz 1d verzichtet und über das Schicksal der von der Beklagten unter Protest eingereichten und bislang unter Verschluss gehaltenen Urkunden entschieden (act. 157). Die Beweisverhandlung fand am 20. Oktober 2020 statt (Prot. S. 51 ff.) und wurde am 10. November 2020 fortgesetzt (Prot. S. 103 ff.). Mit Verfügung vom 17. November 2020 wurde das Beweisverfahren geschlossen und - da beide Parteien die Erstattung schriftlicher Schlussvorträge beantragten (Prot. S. 101 f. bzw. act. 161) - Frist zur Einreichung eines Schlussvortrags angesetzt (act. 168). Die Parteien erstatteten mit Eingaben vom 15. Januar 2021 je innert Frist den ersten Schlussvortrag (act. 173 bzw. act. 174) und mit Eingaben vom 1. März 2021 wiederum innert Frist den zweiten Schlussvortrag (act. 179 bzw. act. 180). Daraufhin reichte der Kläger am 15. März 2021 im Rahmen seines unbedingten Replikrechtes eine weitere Stellungnahme ein (act. 182), worauf sich die Beklagte nicht mehr vernehmen liess.

1.4. Das Verfahren erweist sich als spruchreif. Nachfolgend ist nur insofern auf die Vorbringen der Parteien und die Akten einzugehen, als dies für die Entscheidungsfindung notwendig ist.

2. Prozessvoraussetzungen

2.1. Zulässigkeit der Teilklage

2.1.1. Eine Teilklage setzt voraus, dass die klagende Partei hinreichend substantiiert behauptet, es bestehe eine den eingeklagten Betrag übersteigende Forderung. Nicht erforderlich ist hingegen, dass die klagende Partei in der Klage präzisiert, in welcher Reihenfolge und/oder in welchem Umfang die einzelnen Ansprüche geltend gemacht werden (BGE 144 III 452 E. 2.4 m.w.H.; seither: BGer 4A_342/2018 vom 21.11.2018 E. 2.3.2; BGE 145 III 299 E. 2.3; BGer 4A_396/2018 vom 29.08.2019 E. 4.1.1 nicht publ. in BGE 145 III 409). Vorbehalten bleibt einzig der Verfahrensgrundsatz des Handelns nach Treu und Glauben und insbesondere das Rechtsmissbrauchsverbot, welches etwa dann in Frage kommt, wenn die klagende Partei aus Schikane mehrere nicht miteinander zusammenhängende Ansprüche in einer Teilklage vereinigt (BGE 144 III 452 E. 2.4). Die Interessen der klagenden Partei, das Kostenrisiko zu verringern, Einfluss auf die sachliche Zuständigkeit oder das anwendbare Verfahren zu nehmen, sind legitim und nicht als rechtsmissbräuchlich anzusehen (FÜLLEMANN, DIKE-Komm-ZPO, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2016, Art. 86 N 2).

2.1.2. Der Kläger erhebt vorliegend eine Teilklage über Fr. 30'000.–. Er listet auf, aus welchen Ansprüchen ihm welche Beträge zustehen und führt aus, dass diese den Betrag von Fr. 30'000.– übersteigen (act. 11 Rz. 71). Damit substantiiert er ausreichend, es bestehe eine den eingeklagten Betrag übersteigende Forderung. Weitergehende Erfordernisse gibt es entgegen der Auffassung der Beklagten (act. 180 Rz. 336) nicht. Dass der Kläger nicht ausführt, in welcher Reihenfolge er die Ansprüche geltend macht, hindert die Zulässigkeit der Teilklage nicht. Es liegt vielmehr im Ermessen des Gerichtes festzulegen, in welcher Reihenfolge die verschiedenen Ansprüche geprüft werden. Ferner kann dem Kläger entgegen der Beklagten (Prot. S. 4 f.; act. 180 Rz. 336f) auch kein Rechtsmissbrauch vorgeworfen werden. Gemäss Ausführungen des Klägervertreters sind einerseits nicht alle Forderungen des Klägers liquide, andererseits wollte er bewusst das vereinfachte Verfahren angewandt haben (Prot. S. 4; act. 23 Rz. 3). Der Teilklage liegen legitime Interessen zugrunde, eine Schikane im Sinne des Rechtsmissbrauchs ist

nicht ersichtlich. Die Erhebung einer Teilklage erweist sich vorliegend als zulässig.

2.2. Übrige Prozessvoraussetzungen

Im Übrigen geben die Prozessvoraussetzungen keinen Anlass zu Bemerkungen. Insbesondere sind die örtliche Zuständigkeit aufgrund des Unfallortes in Bülach (Art. 38 Abs. 1 ZPO) und die sachliche Zuständigkeit aufgrund des anwendbaren vereinfachten Verfahrens (Art. 243 Abs. 1 ZPO) gegeben. Ferner wurde die Frist zur Einreichung der Klagebewilligung unter Berücksichtigung der Gerichtsferien eingehalten (Art. 209 Abs. 3 ZPO) und der Kostenvorschuss vom Kläger rechtzeitig geleistet (Art. 98 ZPO). Auf die Klage ist einzutreten.

III. Haftungsvoraussetzungen

1. Überblick

1.1. Wird durch den Betrieb eines Motorfahrzeuges ein Mensch getötet oder verletzt oder Sachschaden verursacht, so haftet der Halter für den Schaden (Art. 58 Abs. 1 SVG). Voraussetzung für die Haftung des Motorfahrzeughalters sind mithin kumulativ ein Personen- oder Sachschaden, der Betrieb des Motorfahrzeuges und ein natürlicher sowie adäquater Kausalzusammenhang zwischen dem Betrieb des Fahrzeugs und dem Schaden (BGer 4A_658/2016 vom 05.04.2017 E. 3; BGer 4A_607/2014 vom 09.02.2015 E. 3). Die Haftpflicht des Halters wird durch dessen obligatorische Haftpflichtversicherung gedeckt (Art. 63 Abs. 1 und 2 SVG). Der Unfallgeschädigte hat im Rahmen der vertraglichen Versicherungsdeckung ein unmittelbares Forderungsrecht gegen den Versicherer (Art. 65 Abs. 1 SVG).

1.2. Die Beklagte anerkennt, dass sich am 12. September 2011 ein Unfall ereignete, welchem der Betrieb zweier Motorfahrzeuge zugrunde lag, und dass sie als Versicherin des fehlbaren Halters für den Schaden aus dem Unfall belangt werden kann (act. 14 N 13). Mithin ist im Folgenden zu klären, ob beim Kläger ein Schaden eintrat und ob dieser natürlich und adäquat kausal auf den Unfall zu-

rückzuführen ist. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, ist eine grundsätzliche Haftbarkeit der Beklagten gegeben und es ist weiter zu prüfen, inwiefern die Beklagte zur Leistung von Schadenersatz- und Genugtuungsansprüchen zu verpflichten ist.

2. Parteistandpunkte

2.1. Der Kläger macht geltend, er habe unmittelbar nach dem Unfall keine Beschwerden verspürt und zunächst seine Arbeit fortgesetzt. Allerdings seien relativ rasch Nacken- und Kopfschmerzen sowie Schulterbeschwerden aufgetreten. Er sei am selben Tag im Spital Bülach vorstellig geworden, wo als vorläufige Diagnose eine HWS-Distorsion Grad III [recte: Grad II; vgl. act. 4/4] festgehalten worden sei (act. 11 Rz. 3). Aufgrund dieser Beschwerden habe er nicht mehr weiterarbeiten können (act. 11 Rz. 4). Er habe am 15. September 2011 seine Arbeit im Umfang von 50% wieder aufgenommen, sei aber am 22. September 2011 durch seine Hausärztin wieder zu 100% arbeitsunfähig geschrieben worden. Am 26. September 2011 habe er einen weiteren Arbeitsversuch unternommen, sei aber ab 28. September 2011 wieder zu 100% arbeitsunfähig geschrieben worden (act. 11 Rz. 5). Da sich sein Gesundheitszustand nicht verbessert habe, sei ab dem 6. Dezember 2011 ein stationärer Aufenthalt in der Reha-Klinik in Bellikon erfolgt. Dieser habe indes abgebrochen werden müssen, da als Nebenbefund ein Schilddrüsenkarzinom diagnostiziert worden sei. Die Schilddrüse sei am 1. Februar 2012 erfolgreich operiert worden. Die diesbezügliche Arbeitsunfähigkeit habe vom 1. Februar 2012 bis 19. Februar 2012 gedauert (act. 11 Rz. 7). Ab dem 1. April 2012 habe er versuchsweise seine angestammte Erwerbstätigkeit wieder aufnehmen können. Er habe sein Arbeitspensum sukzessive gesteigert, bis er ab dem 3. September 2012 ein 100%-Pensum erreicht habe (act. 11 Rz. 8 ff.).

2.2. Demgegenüber macht die Beklagte geltend, die vom Kläger behaupteten Beschwerden seien durch den Unfall nicht erklärbar, da es sich um einen leichten Streifunfall ohne Verletzungspotential unterhalb der sogenannten Harmlosigkeitsgrenze gehandelt habe (act. 14 Rz. 6 ff.). Der Unfall habe die Gesundheit des Klägers nur temporär und unmassgeblich verschlechtert. Spätestens ab dem Verdacht oder der entsprechenden Diagnose seien die gesundheitlichen Beschwerden des Klägers nicht mehr auf den Unfall zurückzuführen, sondern einzig auf

den Schilddrüsenkrebs. Dieser sei hinsichtlich der Kausalität zu einem überholenden Faktor geworden (Prot. S. 6 f.). Ferner sei dem Kläger das Tragen einer Halskrause verordnet worden. Allfällige durch das Tragen der Halskrause entstandene schädliche Folgen seien nicht von ihr zu vertreten (Prot. S. 6).

3. Schaden

3.1. Für Art und Umfang des vom Motorfahrzeughalters zu leistenden Schadenersatzes verweist Art. 62 Abs. 1 SVG auf das Obligationenrecht. Art. 46 Abs. 1 OR enthält besondere Bestimmungen für die Schadensberechnung im Falle einer Körperverletzung. Körperverletzung im Sinne dieser Bestimmung ist jede Beeinträchtigung der körperlichen, leiblichen, geistigen oder seelischen Unversehrtheit (Integrität) einer natürlichen Person. Unwesentlich ist die Art und Weise der Beeinträchtigung, ob durch physische bzw. mechanische Verletzung oder durch psychische bzw. gefühlsmässige Beeinflussung (HaftpflchtKomm-FISCHER/GÄHWILER, Zürich/St. Gallen 2016, Art. 46 OR N 8 m.w.H.). Die Körperverletzung an sich ist noch kein haftpflichtrechtlich relevanter Schaden, sondern es sind die wirtschaftlichen Nachteile zu ersetzen, welche die Verletzung für den Geschädigten zur Folge hat (HaftpflchtKomm-FISCHER/GÄHWILER, a.a.O., Art. 46 OR N 11 m.w.H.). Sind an einem Unfall mehrere Motorfahrzeuge beteiligt, so stellt sich die Frage nach der Haftungskollision. Diese wird bezüglich der Schäden der Halter in Art. 61 SVG geregelt. Im Folgenden ist lediglich zu prüfen, ob beim Kläger eine Körperverletzung vorlag. Inwieweit diese zu ersatzfähigen wirtschaftlichen Nachteilen beim Kläger führte, ist später im Rahmen der Beurteilung der geltend gemachten Schadenersatzansprüche zu klären.

3.2. Die Beklagte stellt sich auf den Standpunkt, die geklagten Beschwerden des Klägers seien auf die Krebserkrankung zurückzuführen. Die klägerische Tatsachenbehauptung, dass der Kläger überhaupt an Nacken- und Kopfschmerzen sowie an Schulterbeschwerden litt, wird von ihr hingegen nicht substantiiert bestritten. Zwar macht die Beklagte geltend, die Kollision sei derart gering gewesen, dass die Beschwerden des Klägers damit nicht erklärt werden könnten (act. 14 Rz. 6 ff.). Diese Aussage enthält aber keine Bestreitung des Umstands, dass der Kläger effektiv an den genannten Beschwerden gelitten hat. Dasselbe gilt für die

Aussage, die klägerische Sachdarstellung enthalte Ungereimtheiten wie beispielsweise, dass der Kläger im Unfallbericht ausdrücklich "nicht verletzt" angekreuzt habe, und dass die behaupteten Beschwerden entgegen der üblichen Erwartungen sich massiv ausgeweitet hätten (act. 14 Rz. 12). Wiederum fehlt es an einer ausdrücklichen Bestreitung, dass die Beschwerden gar nicht bestanden haben. Ebenso bestreitet die Beklagte nicht, dass diese Beschwerden zu einer Arbeitsunfähigkeit des Klägers unterschiedlichen Ausmasses bis am 3. September 2012 führten. Es ist folglich ohne ein Beweisverfahren hierzu erstellt, dass der Kläger kurze Zeit nach dem Unfall an den genannten Beschwerden litt und deswegen bis am 3. September 2012 in unterschiedlichem Ausmass arbeitsunfähig war. Folglich litt der Kläger nach dem Unfall an körperlichen Beeinträchtigungen bzw. an einer Körperverletzung im Sinne von Art. 46 Abs. 1 OR. Im Folgenden ist daher zu prüfen, ob diese Körperverletzung auf den Unfall zurückzuführen ist.

4. Natürlicher Kausalzusammenhang

4.1. Rechtliches

4.1.1. Ein natürlicher Kausalzusammenhang liegt vor, wenn das schadensstiftende Verhalten eine notwendige Bedingung (*conditio sine qua non*) für den eingetretenen Schaden ist (BGE 132 III 715 E. 2.2 m.w.H.; BGE 128 III 180 E. 2d m.w.H.). Entsprechend dieser Umschreibung ist für die Bejahung des natürlichen Kausalzusammenhangs nicht erforderlich, dass ein Unfall die alleinige oder unmittelbare Ursache gesundheitlicher Störungen ist. Es genügt, dass das schädigende Ereignis zusammen mit anderen Bedingungen die körperliche oder geistige Integrität der geschädigten Person beeinträchtigt hat, der Unfall mit anderen Worten nicht weggedacht werden kann, ohne dass auch die eingetretene gesundheitliche Störung entfiere (BGE 129 V 177 E. 3.1 m.w.H.).

4.1.2. Die Beweislast für den natürlichen Kausalzusammenhang trägt der Geschädigte. Es genügt das Beweismass der überwiegenden Wahrscheinlichkeit (BGE 128 III 271 E. 2b/aa; BGE 107 II 269 E. 1b m.w.H.). Überwiegende Wahrscheinlichkeit liegt vor, wenn für die Richtigkeit der Sachbehauptung nach objektiven Gesichtspunkten derart gewichtige Gründe sprechen, dass andere denkbare

Möglichkeiten vernünftigerweise nicht massgeblich in Betracht fallen (BGE 130 III 321 E. 3.3 m.w.H.). Bei sogenannten Schleudertraumata wird im Sozialversicherungsrecht neben der möglichst genauen und verifizierbaren Dokumentation des Unfallvorgangs eine erste genügende ärztliche Abklärung und darüber hinaus eine eingehende medizinische inter- bzw. polydisziplinäre Abklärung durch Gutachter verlangt, welche über zuverlässige Vorakten verfügen (BGE 134 V 109 E. 9 m.w.H.). Diese Grundsätze aus dem Sozialversicherungsrecht sind auch für haftpflichtrechtliche Fälle anwendbar (BGer 4A_658/2016 vom 05.04.2017 E. 3.2.1; BGer 4A_607/2014 vom 09.02.2015 E. 3.2; BGer 4A_494/2009 vom 17.11.2009 E. 2.2).

4.1.3. Die Beklagte kann sich auf den Standpunkt stellen, weitere Ursachen hätten den Schaden ohne Beteiligung des Unfalls verursacht, um den klägerischen Hauptbeweis der natürlichen Kausalität nicht gelingen zu lassen. Die Kausalität gilt nämlich als nicht erwiesen, wenn weitere Ursachen als diejenigen, die der Geschädigte geltend macht, als überwiegend wahrscheinlich erscheinen oder wenn sie ernsthafte Zweifel über die entscheidende Rolle der geltend gemachten Ursache erwecken (BGer 5C.230/2002 vom 16.04.2003 E. 4; HGer ZH HG100317 vom 02.11.2015 E. 6.2.4). Mit anderen Worten gilt die Kausalität dann nicht als erwiesen, wenn nach den besonderen Umständen des Falles neben den behaupteten weiteren Ursachen ebenso ernst in Frage kommen oder sogar näher liegen (BGE 107 II 269 E. 1b m.w.H.). Die Beklagte kann sich zu ihrer Entlastung auch auf sogenannte Reserveursachen berufen und geltend machen, der Schaden wäre auch ohne den Unfall eingetreten. Denn wenn ein Schaden auch ohne den Unfall eingetreten wäre, ist er insoweit keine Folge davon, dem Haftpflichtigen folglich nicht zurechenbar und von der Schadensberechnung auszunehmen. Wenn der Schaden hingegen ohne den Unfall überhaupt nicht eingetreten wäre, indes unfallfremde Faktoren den Eintritt des Schadens begünstigt oder dessen Ausmass vergrössert haben, kann der geringeren Intensität der Unfallursache im Rahmen der Schadenersatzbemessung Rechnung getragen werden (zum Ganzen HGer ZH HG100317 vom 02.11.2015 E. 6.2.4; vgl. auch BGE 131 III 12 E. 4 m.w.H.).

4.1.4. In Fachfragen darf das Gericht nur aus triftigen Gründen von einem Gerichtsgutachten abweichen. Es hat zu prüfen, ob sich auf Grund der übrigen Beweismittel und der Vorbringen der Parteien ernsthafte Einwände gegen die Schlüssigkeit der gutachterlichen Darlegungen aufdrängen. Erscheint ihm die Schlüssigkeit eines Gutachtens in wesentlichen Punkten als zweifelhaft, hat das Gericht nötigenfalls ergänzende Beweise zur Klärung dieser Zweifel zu erheben. Das Abstellen auf eine nicht schlüssige Expertise bzw. der Verzicht auf die gebotenen zusätzlichen Beweiserhebungen kann gegen das Verbot willkürlicher Beweiswürdigung verstossen (BGer 4A_137/2015 vom 19.08.2015 E. 2.2 m.w.H. nicht publ. in BGE 141 III 363).

4.2. Würdigung

4.2.1. Beweisaufgabe

In Anwendung von Art. 8 ZGB wurde dem Kläger der Hauptbeweis auferlegt, dass die von ihm geltend gemachten Beschwerden durch den Unfall verursacht wurden, während der Beklagten der Gegenbeweis auferlegt wurde, dass die Beschwerden durch die Krebserkrankung herrühren. Als Beweismittel sowohl für den Haupt- wie auch den Gegenbeweis wurde bei Prof. Dr. [REDACTED] ein interdisziplinäres Gutachten eingeholt (act. 43).

4.2.2. Zusammenfassung des interdisziplinären Gutachtens inklusive Ergänzungsgutachten (act. 70 bzw. act. 90)

4.2.2.1. Dem interdisziplinären Gutachten ist zu entnehmen, dass eine HWS-Distorsion II einen Komplex von Beschwerden beschreibt, welche nach Be- und Entschleunigung über der Halswirbelsäule entstehen können. Der übliche Symptomenkomplex bestehe in Nackenschmerzen, Kopfschmerzen, eingeschränkter Beweglichkeit der Halswirbelsäule, allenfalls mit Ausstrahlung der Beschwerden in den Schulter- und Armbereich sowie einer Anzahl weiterer, oft sehr variabler Beschwerden (act. 70 S. 15). Da beim Kläger unmittelbar nach dem Unfallereignis die typischen Beschwerden nach einem HWS-Distorsionstrauma aufgetreten seien, sei die initiale Diagnose einer HWS-Distorsion II korrekt (act. 70 S. 14). Der

Heilungsverlauf derartiger Beschwerden sei variabel. Nach sechs Monaten könnten ca. knapp 90% der Betroffenen wieder zu 100% arbeiten, nach einem Jahr seien es 97% der Betroffenen. Anhand dieser Daten zeige sich beim Kläger ein protrahierter aber durchaus möglicher Verlauf nach einer HWS-Distorsion (act. 70 S. 15). Aufgrund der Akten habe eine adäquate Erstversorgung und Erstabklärung stattgefunden. Der Kläger sei suffizient analgetisch behandelt worden und die betreuende Hausärztin habe eine Physiotherapie eingeleitet. Hingegen entspreche die Applikation eines weichen Halskragens nicht mehr der heute gängigen medizinischen Therapie. Da der Kläger den weichen Halskragen gemäss eigenen Angaben, welche ferner in den Akten dokumentiert seien, nur während ein bis zwei Stunden pro Tag getragen habe, könne angenommen werden, dass das Tragen des Halskragens keinen oder jedenfalls keinen massgeblichen Einfluss auf den Heilungsverlauf gehabt habe (act. 70 S. 16). Aus neurologischer und orthopädisch-unfallchirurgischer Sicht seien die Beschwerden des Klägers vollumfänglich durch das erlittene HWS-Distorsionstrauma erklärbar. Es würden sich keine Hinweise für anderweitige unfallfremde Ursachen ergeben. Insbesondere liege kein relevanter Vorzustand vor, z.B. in Form von degenerativen Veränderungen der Halswirbelsäule, welche per se ähnliche Beschwerden hätten auslösen können (act. 70 S. 18).

4.2.2.2. Hinsichtlich Krebserkrankung ist dem Gutachten bzw. dem Ergänzungsgutachten zu entnehmen, dass beim Kläger im Rahmen der radiologischen Untersuchung zu den HWS-Beschwerden im MRI als Zufallsbefund eine sogenannte Struma nodosa (knotig veränderte und vergrösserte Schilddrüse, vgl. act. 70 S. 18) festgestellt worden sei, welches in der Folge als papilläres Schilddrüsenkarzinom diagnostiziert und am 1. Februar 2012 operativ entfernt worden sei. Zur Therapie gehöre typischerweise eine nachfolgende Radiojod-Therapie, welche vom 14. bis 17. März 2012 erfolgt sei (act. 70 S. 16). Beschwerden würden lediglich im Rahmen der diagnostischen Eingriffe, des operativen Eingriffs (sogenannte selektive Neck Dissection) und allenfalls der anschliessenden Radiojod-Behandlung erwartet werden (act. 70 S. 19). Der operative Eingriff sei mit dem Risiko von Blutungen oder Infektionen behaftet. Gemäss Literatur könnten Komplikationen

bei einer Neck Dissection zu Schmerzen in der Schulter führen. Bei anderen Studien werde bei einer Neck Dissection auch von Nackenschmerzen berichtet. Da eine Neck Dissection vorne und seitlich am Hals durchgeführt werde, wäre zu erwarten, dass allfällige postoperative Schmerzen dort auftreten würden. Sie seien daher klar von Beschwerden auf Grund einer Pathologie im Bereich der Halswirbelsäule zu unterscheiden, welche das hintere Hals- bzw. Nackengebiet betreffen würden. Eine abschliessende Stellungnahme zu dieser Thematik könne jedoch nur ein HNO-Spezialist abgeben (act. 90 S. 1 ff.). Beim Kläger würden aufgrund der Akten keine Hinweise für operationsbedingte Verletzungen sowie für etwaig auftretende Komplikationen vorliegen (act. 70 S. 16 und act. 90 S. 2). Aus onkologischer Sicht sei die Therapie des Krebses und die postoperative Rekonvaleszenz ereignislos verlaufen (act. 70 S. 18). Bei der postoperativen Kontrolle vom 22. März 2012 sei beim Kläger von einer ausgeprägten hypothyreoten Symptomatik in Form von Müdigkeit, Abgeschlagenheit, Gewichtszunahme und teilweise Impotenz berichtet worden (act. 70 S. 17), welche in einem direkten Zusammenhang zur Therapie des papillären Schilddrüsen-Karzinoms stünde. Diese Symptome seien aber klar von den Symptomen der HWS-Distorsion abzugrenzen. Im Rahmen der medizinischen Behandlung der Krebserkrankung bzw. der Hypothyreose sei keine Veränderung der gesundheitlichen Situation dokumentiert, von der sich eine richtungsweisende Veränderung der HWS-Beschwerden ableiten liessen (act. 70 S. 17 f.).

4.2.2.3. Das Gutachten kommt daher zum Schluss, die Krebserkrankung und das Unfallereignis seien zwei unabhängige Ereignisse (act. 70 S. 19). Entgegen der biomechanischen Kurzbeurteilung erscheine ein kausaler Zusammenhang mit dem Unfallereignis aufgrund des engen zeitlichen Zusammenhangs zum Unfall, der Konsistenz der initialen anamnestischen Angaben, den zeitnah dokumentierten Befunden und des schlussendlich günstigen Verlaufes wesentlich wahrscheinlicher als eine unfallfremde Genese, sodass die angegebenen Beschwerden im Bereich der Halswirbelsäule mit überwiegender Wahrscheinlichkeit kausal dem Unfallereignis zugeordnet werden könnten (act. 70 S. 14). Es sei möglich, den protrahierten Verlauf alleinig auf das HWS-Distorsionstrauma zurückzuführen. Ob

zusätzlich im Sinne einer Teilkausalität eine psychische Belastung durch die eingeschränkte Arbeitsfähigkeit, die Schwangerschaft der Ehefrau und die Belastung durch die Krebsdiagnose bei der Schmerzpersistenz eine Rolle gespielt haben könnten, müsste im Rahmen einer psychiatrischen Begutachtung evaluiert werden (act. 70 S. 14 und S. 17 f.). Die Therapie des Schilddrüsenkrebses sei ohne grössere Komplikationen verlaufen, weshalb einzig die periinterventionelle Arbeitsunfähigkeit auf den Tumor zurückzuführen sei. Ein Zusammenhang der Halswirbelsäulenbeschwerden zur Schilddrüsenerkrankung sei nicht gegeben (act. 70 S. 14).

4.2.3. Schlüssigkeit des Gutachtens

4.2.3.1. Die Beklagte rügt die Schlüssigkeit des Gutachtens (act. 91 Rz. 247). Darauf ist im Folgenden näher einzugehen, zumal die Schlüssigkeit des Gutachtens ohnehin von Amtes wegen zu überprüfen ist.

4.2.3.2. Das Gutachten folgt dem üblichen Aufbau, indem zunächst die vorhandenen Akten zusammengefasst, dann die eigenen Untersuchungen dargelegt werden, gefolgt von einer eigenen Beurteilung und der Beantwortung der im Gutachtauftrag gestellten Fragen. Der Beurteilungsteil des Gutachtens - welcher eigentlich das Kernstück sein sollte - fiel mit seinen gerade mal anderthalb Seiten sehr kurz aus. Die gutachterlichen Schlussfolgerungen lassen sich einzig gestützt auf den Beurteilungsteil nicht im Einzelnen nachvollziehen. Auch wird im Gutachten öfters auf die zur Verfügung gestellten Akten verwiesen, ohne aber die konkrete Fundstelle zu zitieren. Es wäre begrüssenswert gewesen, wenn das Gutachten im Beurteilungsteil medizinische Voraussetzungen, Tatsächliches mit Verweis auf die Fundstelle in den Akten und Schlussfolgerung schön getrennt voneinander analog einer juristischen Subsumtion präsentiert hätte und dann die einzelnen Fragen im Sinne einer zusammenfassenden Wiederholung beantwortet hätte. Es verbleibt am Leser, durch Hin- und Herspringen im Gutachten die verschiedenen Ausführungen gedanklich zu einer Argumentationskette zu verbinden. Aus dem Zusammenspiel der vorhandenen und im Gutachten wiedergegebenen Akten, den gutachterlichen Ausführungen in der Beurteilung, bei der Beantwor-

tung der Fragen sowie zusätzlich im Ergänzungsgutachten ist dies jedoch möglich. Dem Gutachten ist in etwas mühseliger Sucharbeit im Ergebnis durchaus eine schlüssige Begründung zu entnehmen. Zusammengefasst hätte das Gutachten ausführlicher und strukturierter ausfallen dürfen, es erweist sich jedoch insgesamt als ausreichend begründet und schlüssig. Sodann werden im Gutachten alle Fragen vollständig und mit einer bemerkenswerten Klarheit bzw. Eindeutigkeit beantwortet. Auf das Gutachten kann daher entgegen der Beklagten abgestellt werden.

4.2.4. (Weitere) Einwände der Beklagten gegen das Gutachten

4.2.4.1. Neben dem Einwand der mangelnden Schlüssigkeit erhebt die Beklagte diverse weitere Einwände gegen das Gutachten. Anlässlich ihrer Vernehmung vom 6. Juni 2017 bemängelte sie insbesondere, dass sich der Gutachter mit diversen Punkten nicht auseinandergesetzt gehabt hätte und beantragte diverse Ergänzungsfragen (act. 85). In ihren drei folgenden Eingaben zum Gutachten wiederholte sie hauptsächlich ihre bereits zuvor geäußerte Kritik. Diesbezüglich kann vollumfänglich auf die Verfügung vom 30. August 2017 und die dortigen Erwägungen verwiesen werden (act. 88). Wie bereits damals ausgeführt wurde, können Versäumnisse im Behauptungsverfahren nicht durch das Stellen von Ergänzungsfragen im Beweisverfahren kompensiert werden. Der Gutachter hat sich entsprechend an den Gutachtensauftrag zu halten und hat auch nur diesen zu erfüllen. Die diesbezügliche Kritik der Beklagten ist nicht zu hören.

4.2.4.2. Neue Einwände der Beklagten sind einzig zum Ergänzungsgutachten auszumachen. Am Ergänzungsgutachten bemängelt die Beklagte, es argumentiere, dass bei einer Neck Dissection vorwiegend mit Schulterschmerzen zu rechnen sei. Da der Kläger aber keine Schulterschmerzen gehabt habe, seien seine Schmerzen, insbesondere die Nackenschmerzen, auf ein Schleudertrauma und nicht auf das Krebsleiden zurückzuführen. Dabei verkenne der Gutachter einerseits, dass der Kläger effektiv an Schulterschmerzen gelitten habe und andererseits werde unterschlagen, dass eine Neck Dissection häufiger zu Nacken- als zu Schulterschmerzen führe (act. 91 Rz. 250 ff.). Sodann sei die vom Gutachter ge-

troffene Annahme, die in einer Studie diskutierten Nackenbeschwerden nach einer Neck Dissection würden sich vorne/seitlich äussern, wissenschaftlich unbegründet. Überdies habe der Gutachter in seiner Antwort den unzulässigen Vorbehalt angebracht, er sei kein HNO-Spezialist, wodurch er zeige, dass er die Frage nicht schlüssig beantworten könne (act. 91 Rz. 248 f.).

4.2.4.3. Die Beklagte nimmt in ihren Einwänden Bezug auf die Antwort des Gutachters zur Frage, welche Art von Beschwerden im Rahmen einer Neck Dissection auftreten könnten und wie sich diese von den Beschwerden des Klägers unterscheiden würden. Der Gutachter führt aus, eine Studie berichte von Schulterschmerzen nach einer Neck Dissection. Indes würden beim Kläger keine Hinweise für operationsbedingte Komplikationen vorliegen, sodann sei die Schmerzlokalisation auch nicht die Schulter, sondern der Nacken. In der zweiten Studie würde zwar von Nackenschmerzen berichtet. Da eine Neck Dissection vorne/seitlich am Hals durchgeführt werde, würde er im Unterschied zu einem Schleudertrauma mit Schmerzen in diesem Bereich rechnen, wobei eine abschliessende Stellungnahme durch einen HNO-Spezialisten erfolgen müsse (act. 90 S. 2 f.). Der Gutachter diskutierte zwei unterschiedliche Studien und unterschlug dabei entgegen der Beklagten nicht die Erkenntnis, dass eine Neck Dissection auch zu Nackenschmerzen führen könne. Seine Argumentation, die Schmerzen wären vorne/seitlich am Hals zu erwarten, ist nicht zu beanstanden. Die Beklagte verkennt vorliegend, dass es gerade Aufgabe des Gutachters ist, umstrittene bzw. nicht vollends geklärte oder erforschte Fragen auf seinem Gebiet aufzuzeigen und seine fachmännische Meinung dazu kundzutun. Genauso gehört es zur Aufgabe des Gutachters, die Grenzen seiner Fachkompetenz zu nennen. Dies tat er, indem er ausführte, eine abschliessende, weitergehende Diskussion müsse durch einen HNO-Spezialisten erfolgen. Im Übrigen beantwortete der Gutachter lediglich in allgemeiner Weise, welche *Komplikationen* bei einer Neck Dissection grundsätzlich auftreten könnten. Er hielt sodann fest, beim Kläger sei die mittels Neck Dissection erfolgte Krebsoperation komplikationslos verlaufen. Daher können die Schulterschmerzen des Klägers - welche vom Gutachter in diesem Zusammen-

hang tatsächlich übersehen wurden - ohnehin nicht durch die Neck Dissection erklärt werden. Entsprechend ändert dieses Versehen des Gutachters nichts an der Beurteilung und ist nicht weiter von Bedeutung.

4.2.5. Beurteilung des natürlichen Kausalzusammenhangs

4.2.5.1. Die initialen Beschwerden des Klägers wurden umgehend dokumentiert, da er noch am Unfalltag das Spital Bülach aufsuchte und fortan in ärztlicher Behandlung war (act. 4/4; act. 12/3; act. 12/1). Das Gutachten stützt sich auf diese Unterlagen. Es führt die initialen und ärztlich dokumentierten Beschwerden des Klägers mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auf den Unfall zurück. Andere Ursachen, namentlich ein relevanter Vorzustand beim Kläger in Form einer degenerativen Veränderung der Halswirbelsäule, schloss das Gutachten aus. Damit ist der Hauptbeweis erbracht, dass ein natürlicher Kausalzusammenhang zwischen den initialen Beschwerden des Klägers und dem Unfall besteht, der Unfall mit anderen Worten nicht weggedacht werden kann, ohne dass die Beschwerden entfielen.

4.2.5.2. Was den Heilungsverlauf betrifft, wurden die Beschwerden im Folgenden laut Gutachten adäquat behandelt mit Ausnahme der Verordnung der Halskrause. Diese hatte aber aufgrund der geringen Tragedauer des Klägers keinen massgeblichen Einfluss. Der protrahierte Heilungsverlauf hält das Gutachten alleine gestützt auf den Unfall für möglich. Es bringt dann aber den Hinweis an, dass der protrahierte Verlauf möglicherweise im Rahmen einer Teilkausalität auch der gesamten Belastungssituation des Klägers - wozu auch der Unfall zählt - zuzuschreiben sei. Letztlich lässt es diesen Punkt aber offen und verweist auf die Option einer psychiatrischen Expertise. Aus dem Gutachten geht somit hervor, dass selbst wenn die psychische Belastungssituation seinen Teil zum schleppenden Genesungsverlauf beigetragen hätte, darin lediglich eine Teilursache liegen würde. Eine solche hindert den Bestand des natürlichen Kausalzusammenhangs gerade nicht. Ohne den Unfall hätte der Kläger so oder anders nicht ein Jahr lang an Beschwerden gelitten. Mit anderen Worten gelingt dem Kläger der Hauptbeweis auch für den protrahierten Heilungsverlauf. Der Vollständigkeit halber ist zu ergänzen, dass aus dem Hinweis auf die psychische Belastungssituation auch

keine Kürzung im Rahmen der Schadenersatzbemessung vorzunehmen ist. Hätte die Beklagte aus diesem im Gutachten erwähnten Aspekt etwas zu ihren Gunsten ableiten wollen, hätte sie mittels Noveneingabe unverzüglich nach Erhalt des Gutachtens ihre Behauptungen samt Beweisofferten hierzu einreichen müssen.

4.2.5.3. Die Krebserkrankung des Klägers schliesst das Gutachten als (Mit-)Ursache für die klägerischen Beschwerden und die daraus resultierende Arbeitsunfähigkeit explizit aus. Der Gegenbeweis der Beklagten ist damit gescheitert.

4.2.5.4. Zusammengefasst liegt ein natürlicher Kausalzusammenhang zwischen den Beschwerden des Klägers und dem Unfall vor.

5. Adäquater Kausalzusammenhang

5.1. Rechtliches

5.1.1. Ein Ereignis gilt als adäquate Ursache eines Erfolges, wenn es nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und nach der allgemeinen Lebenserfahrung an sich geeignet ist, einen Erfolg von der Art des eingetretenen herbeizuführen, mithin der Eintritt des Erfolges durch das Ereignis allgemein als begünstigt erscheint.

Rechtspolitischer Zweck der Adäquanz ist (sowohl im Sozialversicherungs- als auch im Haftpflichtrecht) eine Begrenzung der Haftung. Sie dient als Korrektiv zum naturwissenschaftlichen Ursachenbegriff, der unter Umständen der Einschränkung bedarf, um für die rechtliche Verantwortung tragbar zu sein. Beim adäquaten Kausalzusammenhang im Sinne der genannten Umschreibung handelt es sich um eine Generalklausel, die im Einzelfall durch das Gericht gemäss Art. 4 ZGB nach Recht und Billigkeit konkretisiert werden muss. Die Beantwortung der Adäquanzfrage beruht somit auf einem Werturteil. Es muss entschieden werden, ob eine unfallbedingte Störung billigerweise noch dem Schädiger oder Haftpflichtigen zugerechnet werden darf (BGE 142 III 433 E. 4.5 m.w.H.). Das Erfordernis der Adäquanz darf insbesondere nicht dazu verleiten, nur solche Folgen eines Unfalls zu berücksichtigen, die nach dem Unfallhergang und dessen Einwirkungen auf den Körper gewöhnlich zu erwarten sind. Vielmehr ist von den tatsächli-

chen Auswirkungen auszugehen und rückblickend zu entscheiden, ob und inwiefern der Unfall noch als deren wesentliche Ursache erscheint. Wenn ein Ereignis an sich geeignet ist, einen Erfolg von der Art des eingetretenen herbeizuführen, können selbst singuläre, d.h. aussergewöhnliche Folgen adäquate Unfallfolgen darstellen (HGer ZH HG100317 vom 02.11.2015 E. 6.3.1; BGE 96 II 392 E. 2). In diesem Zusammenhang lehnt es das Bundesgericht ab, in Bezug auf die kollisionsbedingte Geschwindigkeitsänderung fixe Adäquanz-Grenzwerte einzuführen bzw. eine Bagatell- oder Harmlosigkeitsgrenze festzulegen (BGer 4A_275/2013 vom 30.10.13 E. 5.2; BGE 134 V 109 E. 8.3).

5.1.2. Ob zwischen einer Ursache und dem Schadenseintritt ein adäquater Kausalzusammenhang besteht, ist eine Rechtsfrage (BGE 132 III 715 E. 2.2. m.w.H.).

5.2. Würdigung

5.2.1. Vorliegend führte der Autounfall beim Kläger zu einem HWS-Distorsions-trauma Grad II und einer darauffolgenden (teilweisen) Arbeitsunfähigkeit von einem Jahr. Es liegt dabei für die ersten sechs Monate der Beschwerden und der Arbeitsunfähigkeit eine unmittelbare Kausalität vor, die ohne weiteres als adäquat zu betrachten ist. Für den eher unüblichen protrahierten Verlauf der weiteren sechs Monate Beschwerden und damit einhergehenden Arbeitsunfähigkeit ist die Frage schon eher gerechtfertigt, ob der Unfall noch dessen wesentliche Ursache darstellt. Der protrahierte Verlauf liegt gemäss Gutachter explizit noch im Normbereich der denkbaren Genesungsverläufe. Es ist deshalb möglich, dass er alleinig auf den Unfall zurückzuführen ist, selbst wenn nicht ausgeschlossen ist, dass auch die gesamte Belastungssituation des Klägers zum schleppenden Verlauf beigetragen hat. Der Autounfall war somit an sich geeignet, auch einen in dieser Weise protrahierten Verlauf des HWS-Distorsionstraumas herbeizuführen. Daher ist diese eher unübliche Unfallfolge durchaus noch dem Unfall zuzuschreiben und billigerweise der Beklagten zuzurechnen.

5.2.2. An dieser Einschätzung ändert auch der von der Beklagten gestützt auf die von ihr eingereichte biomechanische Kurzbeurteilung der AGU Zürich (act. 15/5) und die von ihr eingeholte versicherungsmedizinischen Stellungnahme von Dr.

██████████ (act. 4/10) erhobene Einwand, der Autounfall liege unterhalb der Harmlosigkeitsgrenze, nichts (act. 14 Rz. 7 f.; act. 107 Rz. 278 f.). In formeller Hinsicht ist die Beklagte darauf hinzuweisen, dass es sich bei den genannten Dokumenten um blosse Privatgutachten handelt, welchen keine Beweismittelqualität zukommt (BGE 140 III 16 E. 2.5). Inhaltlich ist es zwar zutreffend, dass gemäss dem von den Parteien für den Unfallhergang anerkannten (act. 50 S. 2; act. 45 Rz. 169) verkehrstechnischen Kurzgutachten des DTC auf den Personenwagen des Klägers eine kollisionsbedingte Geschwindigkeitsänderung (Delta-v) von 3.5 bis 5km/h wirkte (act. 46 S. 9). Es handelt sich tatsächlich von diesem Aspekt her um einen eher leichteren Unfall. Zu beachten ist aber, dass die Bewegungstendenz des Klägers nach vorne und leicht schräg nach links ging (act. 46 S. 9), so dass er die linke Schulter anprallte (act. 4/4). Da vorliegend seitliche Kräfte wirkten, können die für Auffahrunfälle bzw. Heckkollisionen entwickelten Grenzwerte nicht unbesehen übernommen werden und ist die kollisionsbedingte Geschwindigkeitsänderung bereits aus diesem Grund irrelevant. Sodann gilt im Haftpflichtrecht - wie bereits erwähnt - ohnehin keine statische Harmlosigkeitsgrenze (BGer 4A_275/2013 vom 30.10.13 E. 5.2; BGE 134 V 109 E. 8.3).

5.2.3. Zusammengefasst ist auch die Adäquanz zu bejahen.

6. Fazit

Vorliegend ist erstellt, dass der Kläger an körperlichen Beeinträchtigungen litt und diese natürlich und adäquat kausal auf den Unfall vom 12. September 2011 zurückzuführen sind. Die Beklagte ist daher für den aus dem Unfall resultierenden, streitgegenständlichen Schaden grundsätzlich haftbar. In einem nächsten Schritt ist daher zu prüfen, in welchem Umfang die Beklagte zur Leistung von Schadenersatz bzw. Genugtuung zu verpflichten ist. Da der Kläger in seiner Teilklage nicht angegeben hat, in welcher Reihenfolge seine Ansprüche zu prüfen sind, steht die Prüfreihefolge im Ermessen des Gerichts (BGE 144 III 452 E. 2.4 m.w.H.). Im Folgenden werden zunächst die geltend gemachten Schadenersatzansprüche (siehe E. IV. sogleich) und dann die geltend gemachten Genugtuungsansprüche (siehe E. V. nachstehend) geprüft.

IV. Schadenersatzansprüche

1. Überblick

Der Kläger macht einen Erwerbsschaden fürs Jahr 2011 von Fr. 1'709.25 zuzüglich 5% Zins ab dem 6. November 2011, fürs Jahr 2012 von Fr. 3'276.05 zuzüglich 5% Zins ab dem 1. Juli 2012 und fürs Jahr 2013 von Fr. 4'718.95 zuzüglich 5% Zins ab dem 1. Juli 2013 geltend (act. 11 Rz. 71; act. 23 Rz. 63). Sodann macht er einen Haushaltsschaden von Fr. 16'076.– geltend (act. 11 Rz. 45; act. 23 Rz. 72), welchen er nach Vorliegen des Beweisergebnisses im Schlussvortrag auf Fr. 31'380.– erhöhte (act. 173 Rz. 42). Sämtliche Ansprüche werden von der Beklagten bestritten.

2. Erwerbsschaden

2.1. Rechtliches

Nach Art. 46 Abs. 1 OR hat der Haftpflichtige für die Nachteile der gänzlichen oder teilweisen Arbeitsunfähigkeit des Unfallopfers unter Berücksichtigung der Erschwerung des wirtschaftlichen Fortkommens, mit anderen Worten für dessen Erwerbsausfall, einzustehen. Der Erwerbsausfall ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Valideneinkommen und dem Invalideneinkommen des Unfallopfers. Das Valideneinkommen bezeichnet dasjenige Einkommen, das der Geschädigte ohne den Unfall verdienen würde. Für den bisherigen Erwerbsausfallschaden lässt sich das Valideneinkommen aufgrund der konkreten Verhältnisse ermitteln (BGer 4A_127/2011 vom 12.07.2011 E. 5 m.w.H.). Ausgangspunkt ist daher das (Brutto-)Einkommen des Betroffenen vor dem Unfall. Das bedeutet jedoch nicht, dass sich der Richter auf die Feststellung des bisherigen Verdienstes beschränken muss; massgebend ist vielmehr, was der Geschädigte in Zukunft pro Jahr verdient hätte. Allerdings muss der Richter über ein Minimum an konkreten Angaben verfügen. Es obliegt dem Kläger beziehungsweise der beklagten Partei, die tatsächlichen Umstände glaubhaft zu machen, aus denen der Richter auf die Wahrscheinlichkeit der behaupteten Lohnerhöhungen oder Lohnreduktionen des Geschädigten zu befinden hat (BGE 131 III 360 = Pra. 95 [2006] Nr. 18 E. 5.1).

Zum Bruttolohn hinzu kommen die weiteren Lohnbestandteile, wie beispielsweise Familien- und Kinderzulagen sowie ein allfälliger 13. Monatslohn. Spesenentschädigungen sind hinzuzurechnen, soweit sie nicht effektiv Auslagenersatz darstellen (HaftpflichtKomm-FISCHER/GÄHWILER, a.a.O., Art. 46 OR N 43; ZK-LANDOLT, a.a.O., Art. 46 OR N 544 ff.). Abzustellen ist dann aber auf das Nettoeinkommen. Vom Nettoeinkommen sind daher die Arbeitnehmerbeiträge an die Sozialversicherungen sowie an die zweite Säule abzuziehen (BGE 136 III 222 = Pra. 99 [2010] Nr. 127 E. 4; BGE 129 III 135 = Pra. 92 [2003] Nr. 69 E. 2.3.2). Vom so berechneten Valideneinkommen wird das vom Geschädigten während der massgeblichen Zeitperiode tatsächlich realisierte Einkommen (sogenanntes Invalideneinkommen) abgezogen. Auch bei der Ermittlung des Invalideneinkommens ist der Nettolohn (inklusive allen Neben- und Zusatzeinnahmen) massgebend (HaftpflichtKomm-FISCHER/GÄHWILER, a.a.O., Art. 46 OR N 58). Ferner sind allfällige kongruente Sozialversicherungsleistungen abzuziehen (BSK SVG-PROBST, Basel 2014, Art. 58 N 69).

2.2. Unbestrittenes und Parteistandpunkte

2.2.1. Zwischen den Parteien ist unbestritten, dass der Kläger im Unfallzeitpunkt am 12. September 2011 bei [REDACTED] angestellt war und einen Monatslohn von brutto Fr. 4'400.– x 13 erzielte (act. 11 Rz. 18; act. 14 Rz. 22). Ebenfalls unbestritten ist, dass der Kläger per 1. Januar 2012 eine Lohnerhöhung von Fr. 70.– erhielt (act. 11 Rz. 20; act. 14 Rz. 24) und per 1. Januar 2013 eine solche von weiteren Fr. 100.– (act. 11 Rz. 24; act. 31 Rz. 115), sich sein Monatslohn demnach auf brutto Fr. 4'470.– x 13 bzw. Fr. 4'570.– x 13 erhöhte.

2.2.2. Der Kläger macht geltend, ohne Unfall wäre ihm per 1. Januar 2012 eine Lohnerhöhung von Fr. 150.– bis Fr. 200.– statt Fr. 70.– gewährt worden (act. 11 Rz. 20; act. 23 Rz. 39). Sodann macht er geltend, ohne Unfall wäre ihm per 1. Januar 2013 eine weitere Lohnerhöhung von Fr. 200.– statt lediglich Fr. 100.– gewährt worden (act. 11 Rz. 24). Beides wird von der Beklagten bestritten (act. 14 Rz. 24; act. 31 Rz. 88 und Rz. 90).

2.3. Würdigung

2.3.1. Das Arbeitsverhältnis des Klägers untersteht dem allgemein verbindlich erklärten GAV der schweizerischen Elektrobranche. Gesamtarbeitsvertraglich war [REDACTED] verpflichtet, allen Arbeitnehmern per 1. Januar 2012 eine obligatorische Lohnerhöhung von Fr. 70.– zu gewähren. Sodann hatte sie 1% der GAV-Lohnsumme für individuelle Lohnerhöhungen zu verwenden (act. 32/18). Fürs Jahr 2013 bestand keine gesamtarbeitsvertragliche Verpflichtung zu einer obligatorischen Lohnerhöhung. Hingegen hatte der Betrieb 1.5% der GAV-Lohnsumme für individuelle Lohnerhöhungen zu verwenden (act. 32/19). Folglich handelt es sich bei der dem Kläger per 1. Januar 2012 unstrittig gewährten Lohnerhöhung von Fr. 70.– (act. 11 Rz. 20; act. 14 Rz. 24) um die gesamtarbeitsvertraglich vorgeschriebene, obligatorische Lohnerhöhung. Per 1. Januar 2012 kam der Kläger somit nicht in den Genuss einer individuellen Lohnerhöhung. Bei der dem Kläger per 1. Januar 2013 unstrittig gewährten Lohnerhöhung von Fr. 100.– (act. 11 Rz. 24; act. 31 Rz. 115) handelt es sich hingegen um eine individuelle Lohnerhöhung.

2.3.2. In Anwendung von Art. 8 ZGB wurde dem Kläger die Beweislast auferlegt, dass ihm ohne Unfall per 1. Januar 2012 eine Lohnerhöhung von Fr. 150.– (statt lediglich Fr. 70.–) und per 1. Januar 2013 eine Lohnerhöhung von Fr. 200.– (statt lediglich Fr. 100.–) gewährt worden wäre (act. 117 Beweissatz 1a).

2.3.3. Der Kläger behauptet, im Jahr 2011 habe er mit seinem Arbeitgeber Gespräche über eine Lohnerhöhung per 1. Januar 2012 geführt, die ihm dann aber in Folge des Unfalls nicht gewährt worden sei (act. 11 Rz. 19). Er stützt sich hierfür auf ein Schreiben von [REDACTED], seinem aktuellen wie damaligen Vorgesetzten. Dieser bestätigte am 18. Dezember 2012 zu Händen des Rechtsvertreters des Klägers, dass im Jahr 2011 Gespräche mit dem Kläger über eine Lohnerhöhung von Fr. 150.– bis ca. Fr. 200.– stattgefunden hätten. Die ursprünglich diskutierte Lohnerhöhung sei aufgrund des Unfalls des Klägers nicht mehr in Betracht gekommen. Aufgrund der Leistungen des Klägers und dessen Einsatzwillen gehe er davon aus, dass die Lohnerhöhung eher gewährt als nicht gewährt worden wäre. Da es sich um eine hypothetische Frage handle, könne er diese

aber wie erwähnt nicht mit absoluter Sicherheit beantworten (act. 12/21). Ein Blick in das ebenfalls zum Beweis verstellte Personaldossier des Klägers erhellt, dass dieses Schreiben vom Rechtsvertreter des Klägers auf Basis eines Telefongesprächs zwischen den beiden vorformuliert wurde (act. 139/8/9). Der Umstand, dass der Wortlaut des Schreibens somit vom Rechtsvertreter des Klägers stammt, schmälert den Beweiswert des Schreibens erheblich. Hinzu kommt, dass weder der Kläger anlässlich seiner Parteibefragung, noch der als Zeuge einvernommene Inhaber der [REDACTED], [REDACTED], bestätigen konnten, dass vor dem Unfall über eine mögliche Lohnerhöhung des Klägers Gespräche stattfanden (Prot. S. 96 und S. 63). Es ist daher nicht erstellt, dass dem Kläger vor dem Unfall mündlich eine Lohnerhöhung in Aussicht gestellt wurde. Dies schliesst jedoch nicht aus, dass [REDACTED] dem Kläger von sich aus, ohne vorgängiges In-Aussicht-stellen per 1. Januar 2012, eine individuelle Lohnerhöhung gewährt hätte.

2.3.4. Sowohl [REDACTED] wie auch [REDACTED] führten in ihrer Zeugeneinvernahme übereinstimmend aus, dass über die individuellen Lohnerhöhungen jeweils anlässlich der Mitarbeitergespräche im Dezember entschieden werde (Prot. S. 54 und S. 63) und die Leistung sowie die Präsenzzeit die massgeblichen Kriterien hierfür seien (Prot. S. 54 f. und S. 61). Beide Zeugen bejahten die entscheidende Frage, ob dem Kläger ohne Unfall per 1. Januar 2012 eine höhere Lohnerhöhung gewährt worden wäre (Prot. S. 55 und S. 62). Der Zeuge [REDACTED] führte zudem aus, dass beim Kläger bis zum Unfall alles tiptop gewesen sei, aber aufgrund der längeren unfallbedingten Absenz seine Leistungen nicht bewertet werden konnten und eine Lohnerhöhung für den Betrieb nicht interessant gewesen sei (Prot. S. 55 f.). Wie der Zeuge [REDACTED] erklärte, war es im Betrieb grundsätzlich Usus, jedem Mitarbeiter jährlich eine Lohnerhöhung zu gewähren (Prot. S. 61). Dies ergibt sich insofern auch aus dem Gesamtarbeitsvertrag, der für die Jahre 2012 und 2013 vorschrieb, einen Prozentsatz der Lohnsumme als individuelle Lohnerhöhungen zu verteilen (siehe E. IV.2.3.1 vorstehend). Die Zeugenaussagen ergeben ein stimmiges und plausibles Bild: Der Kläger war im Dezember 2011, mithin im für die Lohnerhöhung entscheidenden Zeitpunkt, seit mehreren Monaten unfallbedingt arbeitsunfähig. Auch war in jenem

Zeitpunkt noch nicht absehbar, wann mit einer vollständigen Rückkehr des Klägers in den Betrieb zu rechnen war. Wie der Zeuge [REDACTED] einleuchtend beschrieb, war eine Lohnerhöhung für den Betrieb in dieser Situation nicht interessant. Da individuelle Lohnerhöhungen im Betrieb üblich waren und es an der Leistung und dem Einsatz des Klägers bis zum Unfall nichts auszusetzen gab, wäre dem Kläger ohne den Unfall höchstwahrscheinlich eine individuelle Lohnerhöhung gewährt worden.

2.3.5. Zum Quantitativ der entgangenen Lohnerhöhung erklärten beide Zeugen, eine abstrakte Bezifferung sei schwierig (Prot. S. 57 und S. 62). Der Zeuge [REDACTED] führte zum Quantitativ im Allgemeinen aus, eine Lohnerhöhung könne bei Mitarbeitern mit guten Leistungen rasch einmal Fr. 300.– bis Fr. 400.– pro Lohnerhöhung ausmachen (Prot. S. 57). Der Zeuge [REDACTED] erklärte, dem Kläger wären sicher Fr. 50.– bis Fr. 100.– mehr gewährt worden. Sodann bezifferte er die durchschnittliche Lohnerhöhung auf Fr. 150.– (Prot. S. 62). Aufgrund dieser Zeugenaussagen ist davon auszugehen, dass sich die jährlichen Lohnerhöhungen bei ca. Fr. 150.– bewegten, mit Ausreissern nach oben bei überdurchschnittlichen Leistungen. Dem Kläger ist damit der Nachweis gelungen, dass die Lohnerhöhung per 1. Januar 2012 ohne Unfall mindestens Fr. 150.– betragen hätte.

2.3.6. Per 1. Januar 2013 wurde dem Kläger eine individuelle Lohnerhöhung von Fr. 100.– gewährt. Die Frage, ob diese ohne den Unfall höher ausgefallen wäre, bejahte der Zeuge [REDACTED] mit dem Hinweis, dass der Kläger ohne den Unfall das ganze Jahr über arbeitsfähig gewesen wäre (Prot. S. 57). Der Zeuge [REDACTED] beantwortete die Frage nicht, wies aber darauf hin, dass die gewährte Lohnerhöhung unter dem Durchschnitt von Fr. 150.– lag (Prot. S. 62). Beide Zeugen haben sodann ausgesagt, dass die Präsenzzeit ein massgebliches Kriterium für die individuellen Lohnerhöhungen sei (Prot. S. 54 und S. 63). Der Mitarbeiterbeurteilung des Klägers von Dezember 2012 ist zu entnehmen, dass er als sehr engagiert und sehr gut im Team einsetzbar wahrgenommen wurde. Sodann galt er als angenehmer Mitarbeiter. Ferner wurde unter Diverses festgehalten, dass der Gesundheitszustand des Klägers erste Priorität hat

(act. 139/8/8). Wiederum ergibt sich ein stimmiges Bild der Situation: Im Dezember 2012, mithin in dem für die Lohnerhöhung relevanten Zeitpunkt, war der Kläger wieder voll arbeitsfähig. Da seine Leistung und sein Verhalten gemäss Mitarbeiterbeurteilung nicht zu beanstanden waren, kam er dieses Mal in den Genuss einer individuellen Lohnerhöhung. Sie fiel jedoch unterdurchschnittlich aus. Wie der Zeugenaussage [REDACTED] zu entnehmen ist, wurde berücksichtigt, dass der Kläger erst ab September 2012 wieder vollständig arbeitsfähig war. Dies widerspiegelt sich auch in der Mitarbeiterbeurteilung des Klägers, wonach dem Gesundheitszustand erste Priorität eingeräumt wurde. Dem Kläger gelingt damit der Nachweis, dass ihm per 1. Januar 2013 ohne den Unfall eine höhere Lohnerhöhung gewährt worden wäre. Gestützt auf die nachgewiesenen Umstände ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass dem Kläger zumindest wiederum die durchschnittliche Lohnerhöhung von Fr. 150.– gewährt worden wäre. Demnach ist dem Kläger der Beweis gelungen, dass die Lohnerhöhung per 1. Januar 2013 statt Fr. 100.– gesamthaft zumindest Fr. 150.– betragen hätte.

2.3.7. Der Kläger hat vorliegend den Nachweis erbracht, dass sich sein monatliches Bruttoeinkommen ohne den Unfall von Fr. 4'400.– x 13 im Jahr 2011 auf Fr. 4'550.– x 13 im Jahr 2012 und auf Fr. 4'700.– x 13 im Jahr 2013 erhöht hätte. Von diesen Zahlen ist in der nachfolgenden Berechnung des Erwerbsschadens auszugehen.

2.4. Berechnung des Erwerbsschadens

2.4.1. Zum soeben aufgeführten Validenbruttolohn des Klägers sind die weiteren Lohnbestandteile hinzuzurechnen. Dazu zählen vorliegend unstrittig die monatlichen Kinderzulagen von Fr. 200.–, die sich ab 1. April 2012 infolge Geburt des zweiten Kindes auf Fr. 400.– erhöhten (act. 11 Rz. 23; act. 14 Rz. 28). Sodann sind Spesenentschädigungen hinzuzurechnen, soweit sie nicht effektiv Auslagenersatz darstellen (HaftpflichtKomm-FISCHER/GÄHWILER, a.a.O., Art. 46 OR N 43 m.w.H.). Der Kläger macht geltend, er erhalte monatliche Verpflegungsspesen von Fr. 150.–, welche Lohnbestandteil bilden und im Valideneinkommen einzube-

rechnen seien (act. 11 Rz. 23 f.; act. 23 Rz. 47). Dies wird von der Beklagten bestritten (act. 14 Rz. 24; act. 31 Rz. 110). Da die Verpflegungsspesen trotz Arbeitsunfähigkeit weiterhin ausbezahlt wurden (act. 12/23; act. 12/24), ist davon auszugehen, dass es sich hierbei um einen Lohnbestandteil handelt und nicht um Auslagenersatz. Folgerichtig sind die monatlichen Verpflegungsspesen von Fr. 150.– dem Validenbruttolohn hinzuzurechnen.

2.4.2. Ausgehend vom Validenbruttolohn ist im Folgenden das Nettovalideneinkommen zu berechnen. Der Kläger zieht als Basis seine Lohnabrechnungen heran (act. 23 Rz. 50). Demgegenüber verwendet die Beklagte Lohnabzüge gemäss einer Statistik des BSV (act. 14 Rz. 24). Das Valideneinkommen ist soweit möglich konkret zu berechnen (BGer 4A_127/2011 vom 12.07.2011 E. 5 m.w.H.). Dementsprechend ist gestützt auf die vorliegenden Lohnabrechnungen eine konkrete Berechnung vorzunehmen. Die Arbeitnehmerbeiträge für AHV/IV/EO, ALV, NBUV, KTG sowie GAV-Vollzugskostenbeitrag betragen gemäss Lohnabrechnungen 9.42% für 2011 (act. 12/22) bzw. 9.225% für 2012 und 2013 (act. 12/24 bzw. act. 12/25). Die Prämien für AHV/IV/EO und ALV sind von Gesetzes wegen auf dem Monatslohn inkl. 13. Monatslohn sowie auf den Verpflegungsspesen geschuldet, nicht aber auf den Kinderzulagen (Art. 6 Abs. 2 lit. f AHV bzw. Art. 3 Abs. 1 AVIG). Auf derselben Basis wurden auch die Prämien für NBUV, KTG und GAV-Vollzugskostenbeitrag berechnet, was sich aus den Lohnabrechnungen des Klägers ergibt (act. 12/22). Hinzu kommt die BVG-Prämie, welche auf den Lohnabrechnungen des Klägers in Franken und nicht in Prozenten ausgewiesen wird. Die BVG-Prämie betrug im Jahr 2011 monatlich Fr. 129.45 bei einem Bruttolohn von Fr. 4'400.– (act. 12/22). Im Jahr 2012 betrug diese Fr. 130.05 bei einem Bruttolohn von Fr. 4'470.– (act. 12/24) und im Jahr 2013 Fr. 134.80 bei einem Bruttolohn von Fr. 4'570.– (act. 12/25). Da beim Kläger in den Jahren 2012 und 2013 aufgrund der nicht gewährten Lohnerhöhungen das Valideneinkommen etwas höher anzusetzen ist, sind auch die BVG-Prämie leicht höher anzusetzen und zwar bei monatlich Fr. 134.– im Jahr 2012 und Fr. 140.– im Jahr 2013.

2.4.3. Aufgrund obiger Erwägungen resultiert folgendes hypothetisches Valideneinkommen des Klägers:

2.4.3.1. Für die Zeitperiode von September 2011 bis und mit Dezember 2011:

Brutto: Fr. 4'400.– Monatslohn x 4 Monate + Fr. 366.65 Anteil 13. Monatslohn pro rata x 4 Monate + Fr. 200.– Kinderzulage x 4 Monate + Fr. 150.– Verpflegungsspesen x 4 Monate = Fr. 20'466.60

Die Sozialversicherungsabzüge von 9.42% auf dem Einkommen (exklusive Kinderzulagen von total Fr. 800.–) von Fr. 19'666.60 betragen Fr. 1'852.60. Hinzu kommt die BVG-Prämie für vier Monate à Fr. 129.40 von total Fr. 517.60.

Netto: Fr. 20'466.60 Bruttovalideneinkommen – Fr. 1'852.60 (Sozialversicherungsabzüge) – Fr. 517.60 (BVG-Prämie) = Fr. 18'096.40

2.4.3.2. Für die Zeitperiode von Januar 2012 bis und mit Dezember 2012:

Brutto: Fr. 4'550.– x 13 Monate + Fr. 200.– Kinderzulage 1. Kind x 12 Monate + Fr. 200.– Kinderzulage 2. Kind x 9 Monate + Fr. 150.– Verpflegungsspesen x 12 Monate = Fr. 65'150.–

Die Sozialversicherungsabzüge von 9.225% auf dem Einkommen (exklusive Kinderzulagen von total Fr. 4'200.–) von Fr. 60'950.– betragen Fr. 5'622.65. Hinzu kommt die BVG-Prämie für zwölf Monate à Fr. 134.– von total Fr. 1'608.–.

Netto: Fr. 65'150.– Bruttovalideneinkommen – Fr. 5'622.65 (Sozialversicherungsabzüge) – Fr. 1'608.– (BVG-Prämie) = Fr. 57'919.35

2.4.3.3. Für die Zeitperiode von Januar 2013 bis und mit Dezember 2013:

Brutto: Fr. 4'700.– x 13 Monate + Fr. 400.– Kinderzulagen x 12 Monate + Fr. 150.– Verpflegungsspesen x 12 Monate = Fr. 67'700.–

Die Sozialversicherungsabzüge von 9.225% auf dem Einkommen (exklusive Kinderzulagen von total Fr. 4'800.–) von Fr. 62'900.– betragen Fr. 5'802.55. Hinzu kommt die BVG-Prämie für zwölf Monate à Fr. 140.– von total Fr. 1'680.–.

Netto: Fr. 67'700.– Bruttovalideneinkommen – Fr. 5'802.55 (Sozialversicherungsabzüge) – Fr. 1'680.– (BVG-Prämie) = Fr. 60'217.45

2.4.4. Im Folgenden ist das Invalideneinkommen zu berechnen. Der Kläger tut dies für den Erwerbsschaden 2011 und 2012 auf Basis seiner Lohnabrechnungen und geht in seiner Berechnung von dem aus, was er tatsächlich von seiner Arbeitgeberin an Lohn ausbezahlt erhielt (act. 11 Rz. 22 ff.; act. 23 Rz. 59). Die Beklagte wendet dagegen ein, dass die Lohnabrechnungen fehlerhaft seien, weil auf den Unfalltaggeldern Sozialabzüge erhoben worden seien (act. 31 Rz. 99, Rz. 101, Rz. 105 und Rz. 112). Auf den Lohnabrechnungen wird unter der Überschrift "Einheit" die Basis angegeben, auf welcher die Sozialversicherungsabgaben berechnet werden. Basis bildet dabei jeweils der Monatslohn plus Anteil 13. Monatslohn plus Verpflegungsspesen abzüglich Unfall-Taggeld (vgl. als Beispiel die Lohnabrechnung von Februar 2012 [act. 12/23]: Fr. 1'672.30 [Basis für Sozialversicherungsabzüge] = Fr. 3'576.– [Monatslohn] + Fr. 298.– [pro rata Anteil 13. Monatslohn] – Fr. 2'351.70 [Unfall-Taggeld]). Der Einwand der Beklagten erweist sich daher als unzutreffend. Im Übrigen bringt die Beklagte keine substantiierten Einwände gegen die Lohnabrechnungen des Klägers vor. Das Invalideneinkommen für 2011 und 2012 ist daher anhand der Lohnabrechnungen des Klägers zu berechnen.

2.4.5. Das Invalideneinkommen für die Zeitperiode von September 2011 bis und mit Dezember 2011 beträgt gemäss Lohnabrechnungen Fr. 16'723.55 (= Fr. 4'618.15 + Fr. 4'168.35 + Fr. 3'574.65 + Fr. 4'362.40; act. 12/23).

2.4.6. Für die Zeitperiode von Januar bis und mit Dezember 2012 wurden dem Kläger gemäss Lohnabrechnungen insgesamt Fr. 51'209.15 (= Fr. 1'698.55 + Fr. 3'837.25 + Fr. 3'880.– + Fr. 4'127.– + Fr. 5'014.95 + Fr. 4'129.65 + Fr. 4'749.65 + Fr. 4'677.65 + Fr. 5'303.70 + Fr. 4'007.40 + Fr. 4'067.70 + Fr. 5'715.65; act. 12/24) ausgerichtet. Der Kläger nimmt in seiner Berechnung diverse Korrekturen vor, worauf im Folgenden einzugehen ist.

2.4.6.1. Der Kläger macht geltend, ihm sei von Januar bis September 2012 unter der Position "Autoabzug" jeweils der Betrag von Fr. 100.– und von Oktober bis

Dezember 2012 unter der Position "Autoabzug / Rückzahlung Darlehen" jeweils der Betrag von Fr. 600.– vom Lohn abgezogen worden. Diese Abzüge seien aufzurechnen (act. 23 Rz. 59). Dies wird von der Beklagten bestritten (act. 31 Rz. 112). Die behaupteten Abzüge entsprechen jeweils der Position Nr. 760 in den Lohnabrechnungen und wurden im behaupteten Umfang vom Lohn abgezogen (act. 12/24). Bei diesen Abzügen handelt es sich offenkundig um eine Schuld des Klägers bei seiner Arbeitgeberin, welche die Arbeitgeberin ratenweise mit der Lohnzahlung verrechnete. Folglich ist dieser Abzug in der Berechnung des Invalideneinkommens wieder aufzurechnen. Das Invalideneinkommen erhöht sich daher um Fr. 2'700.–.

2.4.6.2. Sodann macht der Kläger geltend, er habe im Mai 2012 eine einmalige Geburtzulage von Fr. 500.– für die Geburt seines zweiten Kindes im April 2012 ausbezahlt erhalten, welche vom Invalideneinkommen abzuziehen sei (act. 23 Rz. 59). Dies wird von der Beklagten bestritten (act. 31 Rz. 112). Die Geburtzulage von Fr. 500.– ist in der Lohnabrechnung von Mai 2012 unter der Position Nr. 152 aufgeführt (act. 12/24). Die Geburtzulage hätte der Kläger mit oder ohne Unfall erhalten. Sie wäre daher grundsätzlich beim Validen- wie auch beim Invalideneinkommen gleichermassen zu berücksichtigen. Rechnerisch spielt es keine Rolle, ob sie beim Validen- und beim Invalideneinkommen berücksichtigt oder gänzlich ausser Betracht gelassen wird. Die Geburtzulage von Fr. 500.– ist daher vom Invalideneinkommen abzuziehen.

2.4.6.3. Weiter macht der Kläger geltend, die mit Lohnabrechnungen von Januar und Dezember 2012 vergütete "Lohnnachzahlung in Stunden" sei bereinigt um die Sozialversicherungsabzüge vom Invalideneinkommen abzuziehen (act. 23 Rz. 59). Dies wird von der Beklagten bestritten (act. 31 Rz. 112). Zwar sind die behaupteten Positionen auf den Lohnabrechnungen von Januar und Dezember 2012 unter der Nr. 102 ersichtlich (act. 12/24). Indes unterlässt es der Kläger, näher auszuführen, worum es sich bei dieser Position genau handelt. Dies ist vorliegend auch nicht ohne weiteres ersichtlich, zumal der Kläger aufgrund seiner Arbeitsunfähigkeit wohl keine Überstunden geleistet haben dürfte. Da beim Invali-

deneinkommen grundsätzlich das gesamte, ausbezahlte Einkommen zu berücksichtigen ist und die bestrittene Behauptung des Klägers mangels weitergehender Ausführungen nicht geprüft werden kann, sind die beiden unter dem Titel "Lohnnachzahlung in Stunden" vergüteten Beträge nicht abzuziehen.

2.4.6.4. Schliesslich macht der Kläger geltend, der im Januar 2012 vom Lohn abgezogene bereits ausbezahlte Vorschuss von Fr. 3'921.60 und die im September 2012 vom Lohn abgezogenen Busse von Fr. 40.– sowie der im November 2012 vom Lohn abgezogene Betrag von Fr. 174.80 für ein Skiweekend seien allesamt wieder aufzurechnen (act. 23 Rz. 59). Dies wird von der Beklagten nicht bestritten. Die genannten Beträge von total Fr. 4'136.40 sind aufzurechnen und das Invalideneinkommen erhöht sich entsprechend.

2.4.6.5. Das Invalideneinkommen für die Zeitperiode von Januar 2012 bis und mit Dezember 2012 berechnet sich daher wie folgt:

Fr. 51'209.15 (Total Nettolohn Januar 2012 bis und mit Dezember 2012) +
Fr. 2'700.– (Aufrechnung Autoabzug und Darlehen) – Fr. 500.– (Abzug Geburtenzulage) + Fr. 4'136.40 (Aufrechnung Vorschuss, Busse und Skiweekend)
= Fr. 57'545.55

2.4.7. Im Jahr 2013 bestanden beim Kläger aufgrund des Unfalls keine Arbeitsunfähigkeiten mehr. Die einzige Abweichung zwischen dem Valideneinkommen und dem Invalideneinkommen liegt daher im tieferen Bruttolohn des Klägers. Folglich berechnet sich das Invalideneinkommen für die Zeitperiode von Januar 2013 bis und mit Dezember 2013 wie folgt:

Brutto: Fr. 4'570.– x 13 (act. 11 Rz. 24; act. 31 Rz. 115) zuzüglich Fr. 400.– an Kinderzulagen x 12 (siehe E. IV.2.4.1 vorstehend) zuzüglich Fr. 150.– Verpflegungsschädigung x 12 (siehe E. IV.2.4.1 vorstehend) = Fr. 66'010.–

Die Sozialversicherungsabzüge von 9.225% auf dem AHV-pflichtigen Einkommen (exklusive Kinderzulagen von total Fr. 4'800.–) von Fr. 61'210.– betragen Fr. 5'646.60. Hinzu kommt die BVG-Prämie für zwölf Monate à Fr. 134.80 (act. 12/25) von total Fr. 1'617.60.

Netto: Fr. 66'010.– (Invalideneinkommen) – Fr. 5'646.60 (Sozialversicherungsabzüge) – Fr. 1'617.60 (BVG-Prämie) = Fr. 58'745.80

2.4.8. Der Erwerbsschaden errechnet sich aus der Differenz von Valideneinkommen und Invalideneinkommen. Dem Kläger entstand folgender Erwerbsschaden:

	Sept.-Dez. 2011	2012	2013
Valideneinkommen:	Fr. 18'096.40	Fr. 57'919.35	Fr. 60'217.45
– Invalideneinkommen:	Fr. 16'723.55	Fr. 57'545.55	Fr. 58'745.80
= Erwerbsschaden	Fr. 1'372.85	Fr. 373.80	Fr. 1'471.65

Die Parteien sind sich einig, dass vom zu errechnenden Erwerbsschaden 2012 der Betrag von Fr. 458.09 für die vom 1. bis 19. Februar 2012 dauernde, krebserkrankungsbedingte Arbeitsunfähigkeit abzuziehen ist (act. 23 Rz. 56; act. 31 Rz. 109). Folglich entstand dem Kläger im Jahr 2012 kein auf den Verkehrsunfall vom 12. September 2011 zurückzuführender Erwerbsschaden. Der Erwerbsschaden des Klägers beläuft sich daher von September 2011 bis und mit Dezember 2011 auf Fr. 1'372.85 und im Jahr 2013 auf Fr. 1'471.65.

3. Haushaltsschaden

3.1. Einleitung

Die in Art. 46 Abs. 1 OR statuierte Entschädigung für die Nachteile gänzlicher oder teilweiser Arbeitsunfähigkeit umfasst neben dem Erwerbsschaden auch den sogenannten Haushaltsschaden. Unter Haushaltsschaden wird der Verlust der Leistungen des Geschädigten in der Führung des Haushalts sowie der Pflege und Erziehung der Kinder verstanden (BGer 4A_264/2011 vom 14.11.2011 E. 3.1; BGE 131 III 360 E. 8.1). Der Haushaltsschaden wird nach der Rechtsprechung nicht bloss ersetzt, wenn konkret Kosten für Haushaltshilfen erwachsen, die wegen des Ausfalls der Haushalt führenden Person beigezogen werden; auszugleichen ist vielmehr der wirtschaftliche Wertverlust, der durch die Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit im Haushalt entstanden ist, und zwar unabhängig davon, ob dieser Wertverlust zur Anstellung einer Ersatzkraft, zu vermehrtem Aufwand der

Teilinvaliden, zu zusätzlicher Beanspruchung der Angehörigen oder zur Hin-
nahme von Qualitätsverlusten führt (BGer 4A_481/2019 vom 27.02.2020 E. 4.1.1;
BGE 127 III 403 E. 4b m.w.H.). Zur Berechnung des Haushaltsschadens müssen
mehrere Schritte unternommen werden. Erstens muss die Zeit bestimmt werden,
welche der Geschädigte ohne den Unfall für die Erledigung der Haushaltsarbeiten
aufgewendet hätte (siehe E. IV.3.2 nachstehend). Zweitens ist die Auswirkung
des medizinisch-theoretischen Invaliditätsgrads auf die Fähigkeit des Geschädig-
ten, seine Aufgaben im Haushalt zu erfüllen, zu ermitteln (siehe E. IV.3.3 nachste-
hend). Schliesslich ist der Wert der Tätigkeit im Haushalt, welche der Geschädigte
nicht mehr ausüben kann, zu bestimmen (siehe E. IV.3.4 nachstehend) (BGer
4A_481/2019 vom 27.02.2020 E. 4.1.2 m.w.H). Für das Vorliegen eines Haus-
haltsschadens und somit für das Vorliegen aller schadensbegründenden Um-
stände trägt der Geschädigte die Beweislast (HGer ZH HG120057 vom
26.01.2016 E. 4.1).

3.2. Hypothetischer Zeitaufwand des Klägers für Haushaltsarbeit ohne Unfall

3.2.1. Rechtliches

Da der Ersatz für Haushaltsschaden nur verlangen kann, wer ohne Unfall
überhaupt eine Haushaltstätigkeit ausgeübt hätte, ist unerlässlich, dass das Sach-
gericht über konkrete Angaben verfügt zum Haushalt, in dem der Geschädigte
lebt und zu den Aufgaben, die ihm darin ohne den Unfall zugefallen wären. Erst
wenn feststeht, inwiefern der Ansprecher durch den Unfall bei diesen Aufgaben
tatsächlich beeinträchtigt ist, stellt sich die Frage der Quantifizierung, bei der auf
statistische Werte zurückgegriffen werden kann (BGer 4A_481/2019 vom
27.02.2020 E. 4.1.3 m.w.H.). Das Abstellen auf statistische Werte wie diejenige
der Schweizerischen Arbeitskräfteerhebung (SAKE) ist zulässig, soweit sich darin
der in Frage stehende Haushalt repräsentiert findet oder die Werte Rückschlüsse
auf den konkreten Haushalt zulassen. Beruft sich der Geschädigte auf statistische
Werte, hat er demnach seinen Haushalt und die Rolle, die er darin spielt, mindes-
tens so genau zu umschreiben, dass beurteilt werden kann, ob die betreffende
Statistik auf Erhebungen von Haushalten beruht, die nach ihren Eckdaten jenem
des Geschädigten entsprechen oder inwiefern die Statistik Rückschlüsse auf die

Situation des Geschädigten zulässt (BGer 4A_430/2019 vom 09.12.2019 E. 2.1 m.w.H.). Zentrale Parameter der SAKE-Tabellen sind Haushaltsgrösse, Erwerbsstatus, Geschlecht sowie das Alter allfälliger Kinder. Für die Substantiierung ist es daher ausreichend, wenn der Geschädigte zu diesen vier Parametern Behauptungen aufstellt (HGer ZH HG120057 vom 26.01.2016 E. 4.3.4.2 m.w.H.).

3.2.2. Parteistandpunkte

3.2.2.1. Der Kläger macht geltend, er habe sich bis zum Unfallereignis intensiv an der Haushaltsführung beteiligt und hätte dies auch ohne Unfall weiterhin getan (act. 11 Rz. 28). Er habe gerne und viel gekocht, beim Abwasch mitgeholfen, die Einkäufe alleine erledigt, sich beim Putzen beteiligt, ebenso in geringem Ausmass beim Waschen, sei als Stromer für Reparaturen alleine zuständig gewesen, habe sich an der Pflanzenpflege beteiligt, sei für administrative Arbeiten alleine zuständig gewesen und habe sich um die Kinder gekümmert (act. 11 Rz. 31-41). Er wohne mit seiner Ehefrau und seinen beiden Kindern, die am 5. Juli 2007 bzw. 18. April 2012 geboren wurden, in einer 4.5-Zimmerwohnung und gehe einer Erwerbstätigkeit von 90-100% nach. Seine Situation habe im Unfallzeitpunkt der SAKE-Tabelle "Väter in Paarhaushalten mit Kindern, 1 Kind, Erwerbstätigkeit 90-100%, jüngstes Kind 3-6 Jahre" entsprochen (act. 11 Rz. 28 f.; act. 23 Rz. 67).

3.2.2.2. Die Beklagte macht geltend, der Kläger habe nicht substantiiert dargelegt, inwiefern er vor dem Unfall mit der Haushaltsführung tatsächlich betraut gewesen sei, welche Tätigkeiten konkret angefallen seien und wie er sich die Haushaltsführung mit seiner Ehefrau geteilt habe (act. 14 Rz. 37-38 und Rz. 41; Prot. S. 10; act. 31 Rz. 122). Er habe wichtige Faktoren zur Anwendbarkeit der SAKE-Tabellen verschwiegen, namentlich Name, Geburtsdatum und allfällige Erwerbstätigkeit seiner Ehefrau (act. 31 Rz. 122 f.). Ferner wohne der Kläger im selben Haus wie seine Eltern und sein erwachsener Bruder. Es sei davon auszugehen, dass die Eltern des Klägers insbesondere die Mutter die Familie bereits vor dem Unfall in der Haushaltsführung und Familienarbeit unterstützt hätten. Diese Verhältnisse würden keinem SAKE-Haushaltstypus entsprechen (act. 31 Rz. 121 und Rz. 128).

3.2.3. Würdigung

3.2.3.1. Vorliegend führte der Kläger aus, für welche Hausarbeiten er alleine zuständig war und bei welchen Hausarbeiten er seine Ehefrau unterstützte (act. 11 Rz. 29-41). Der Kläger behauptete daher entgegen der Auffassung der Beklagten (act. 14 Rz. 37-38 und Rz. 41; Prot. S. 10; act. 31 Rz. 122) rechtsgenügend, dass er ohne den Unfall Haushaltstätigkeiten ausgeübt hätte. Dem Kläger wurde in Anwendung von Art. 8 ZGB die Beweislast auferlegt, dass er sich vor dem Unfall massgeblich an der Haushaltsführung beteiligt habe. Demgegenüber wurde der Beklagten die Beweislast für ihre Gegenbehauptung auferlegt, dass nicht der Kläger, sondern dessen im selben Haus lebenden Eltern, sich vor dem Unfall massgeblich an der Führung des klägerischen Unfalls beteiligt hätten (act. 117 Beweissatz 1b).

3.2.3.2. Sowohl die Ehefrau als auch die Mutter des Klägers bestätigten anlässlich ihrer Zeugeneinvernahmen, dass der Kläger vor dem Unfall im Haushalt mithalf (Prot. S. 68 ff. bzw. S. 77 ff.). Die Ehefrau führte aus, der Kläger habe ihr vor dem Unfall bei allen Sachen geholfen (Prot. S. 68). Er habe insbesondere die schweren Sachen übernommen (Prot. S. 69). Er sei mehrheitlich einkaufen gegangen, habe sich um die allgemeinen Reparaturarbeiten sowie um administrative Belange gekümmert und sich an den übrigen Tätigkeiten wie Kochen, Tischdecken, Putzen und Wäschewaschen ebenfalls beteiligt (Prot. S. 69 f.). Er habe den Blumen auf dem Balkon Wasser gegeben (Prot. S. 70). Zudem habe er sich an der Kinderbetreuung beteiligt, der Sohn habe gerne mit dem Vater zusammen sein wollen (Prot. S. 70). Die Mutter des Klägers führte aus, der Kläger und seine Ehefrau hätten vor dem Unfall die Hausarbeiten zusammen gemacht, der Kläger habe seiner Frau überall geholfen (Prot. S. 77). Sie seien zusammen einkaufen gewesen und hätten zusammen geputzt (Prot. S. 78). Der Kläger habe die Wäsche zum Waschen in die Waschküche hinuntergetragen und seine Ehefrau habe die Waschmaschine eingeräumt (Prot. S. 78). Auch habe sie selber gesehen, wie der Kläger den Geschirrspüler eingeräumt oder die Wäsche gebügelt habe, wenn seine Ehefrau gerade mit dem Kind beschäftigt gewesen sei (Prot. S. 78). Sodann

habe der Kläger den Blumen abends Wasser gegeben und sich um die administrativen Belange gekümmert (Prot. S. 79). Auch habe er sich gut um seinen Sohn gekümmert, der Kleine sei sehr an seinem Vater gehangen (Prot. S. 79). Der Kläger führte in seiner Parteibefragung aus, er habe sich grundsätzlich alleine um kleinere Reparaturarbeiten gekümmert, schwere Sachen getragen, die Wäsche in den Keller gebracht und wieder hinaufgeholt, den Abfall nach draussen getragen und den Getränkeeinkauf besorgt (Prot. S. 98). Im Übrigen habe er seiner Frau, in der Zeit, in der er zu Hause gewesen sei, bei den sonstigen Hausarbeiten geholfen (Prot. S. 98 f.). In seiner Freizeit habe er sich gerne mit seinem Sohn beschäftigt und sei viel mit ihm draussen gewesen (Prot. S. 99).

3.2.3.3. Die Beklagte hält diese Aussagen nicht für beweistauglich, da zwischen dem Kläger, seiner Ehefrau und seiner Mutter ein Informationsaustausch stattgefunden haben müsse. Sodann sei ein Eigeninteresse der Mutter dokumentiert, da sie vom Kläger je nach Ausgang des Prozesses eine Entschädigungszahlung für ihre Leistungen in der Haushaltsführung erhalten werde (act. 174 Rz. 320). Vorliegend ist der Beklagten zuzustimmen, dass es der allgemeinen Lebenserfahrung entspricht, dass das Gerichtsverfahren in der Familie gelegentlich Thema gewesen sein dürfte, was die Ehefrau des Klägers auch bestätigte (Prot. S. 67). Auch ist erstellt, dass der Kläger seiner Mutter je nach Prozessausgang eine Zahlung für ihre Mithilfe im Haushalt nach dem Unfall in Aussicht stellte (Prot. S. 101). Sodann sind Aussagen von Familienmitgliedern wie auch Parteiaussagen im Normalfall gekennzeichnet von einer gewissen Parteilichkeit. Diese Umstände sind in die Würdigung der Aussagen miteinzubeziehen. Entscheidend ist aber vielmehr, ob die konkreten Aussagen in sich und im Verhältnis zu den anderen Aussagen ein schlüssiges und stimmiges Bild zum Beweisthema abgeben. Die Aufgabenverteilung im klägerischen Haushalt wird von den Zeuginnen und vom Kläger übereinstimmend geschildert: Der Kläger kümmerte sich alleine um Administratives (Prot. S. 70 und S. 79) und um kleinere Reparaturarbeiten (Prot. S. 69 und S. 98) und übernahm die schweren Sachen beispielsweise das Hinunter- und Hinauftragen der Wäsche in den Keller oder den Getränkeeinkauf (Prot. S. 69, S. 77 f. und S. 98). Bei den übrigen Haushaltstätigkeiten unterstützte er seine Ehefrau (Prot. S. 68 f., S. 77 ff. und S. 98). Sodann kümmerte er sich liebevoll um

seinen Sohn, der sehr an seinem Vater hing (Prot. S. 70, S. 79 und S. 99). Gleichwohl finden sich in den Aussagen auch kleinere Unterschiede. Beispielsweise führte die Ehefrau des Klägers aus, der Kläger sei mehrheitlich einkaufen gegangen (Prot. S. 69), während die Mutter des Klägers demgegenüber erklärte, der Kläger und seine Ehefrau seien zusammen einkaufen gegangen (Prot. S. 78). Nachdem die Zeuginnen zu einem Zeitraum vor fast zehn Jahren befragt wurden, ist es völlig normal bzw. es war sogar zu erwarten, dass die Darstellungen kleinere Abweichungen aufweisen. Dies zeigt, dass trotz eines allfälligen Informationsaustausches innerhalb der Familie zum Gerichtsverfahren im Allgemeinen die Aussagen nicht vorgängig abgesprochen wurden. Ebenso ist es normal bzw. war zu erwarten, dass die Zeuginnen und der Kläger nicht mehr für jede einzelne Haushaltstätigkeiten genau angeben konnten, wer diese vor fast zehn Jahren in welchem Umfang normalerweise ausgeführt hatte. Der Einwand der Beklagten, die Aussage der Mutter, sie wisse nicht genau, wer beim Kläger zu Hause gekocht habe, sei unglaubhaft (act. 174 Rz. 321), geht daher fehl. Entscheidend ist vorliegend, dass die Ehefrau des Klägers, dessen Mutter und der Kläger selber bestätigten, dass sich der Kläger an der Haushaltsführung beteiligte und die Aussagen zusammen ein übereinstimmendes, schlüssiges Bild zur Aufgabenverteilung im klägerischen Haushalt vor dem Unfall abgeben. Sodann ist der zum Beweis verstellten Aktennotiz der Beklagten über ein Telefongespräch mit dem Kläger vom 13. Oktober 2011 zu entnehmen, dass der Kläger erklärte, seine Mutter müsse immer noch den Haushalt machen und "arbeite" für ihn im Haushalt (act. 12/26). Der Umstand, dass der Kläger zeitnah nach dem Unfall gegenüber der Beklagten erklärte, seine Mutter ersetze ihn im Haushalt, ist ein weiteres, wenn auch eher schwaches Indiz dafür, dass sich der Kläger vor dem Unfall in der Haushaltsführung tatsächlich beteiligte. Zusammengefasst ist dem Kläger der Hauptbeweis, dass er sich vor dem Unfall massgeblich an der Haushaltsführung beteiligte, gelungen. Folglich kann in antizipierter Beweiswürdigung darauf verzichtet werden, die weiteren von der Beklagten zum Gegenbeweis offerierten Zeugen zu vernehmen, da diese die gewonnene Überzeugung selbst bei anderslautenden Aussagen nicht zu erschüttern vermögen (BSK ZGB I-LARDELLI/VETTER, 6. Aufl., Basel 2018, Art. 8 N 8 m.w.H.).

3.2.3.4. Da erstellt ist, dass sich der Kläger an der Haushaltsführung beteiligte, ist in einem nächsten Schritt eine Quantifizierung seiner Leistung im Haushalt vorzunehmen. Der Kläger macht geltend, er habe im Unfallzeitpunkt in einem Paarhaushalt mit einem Kind im Alter von 3-6 Jahren gelebt bzw. ab Geburt seines zweiten Kindes am 18. April 2012 in einem Haushalt mit zwei Kindern und seine Erwerbstätigkeit habe 90-100% betragen (act. 11 Rz. 28 f.; act. 23 Rz. 67). Damit behauptete der Kläger alle für die Anwendung der SAKE-Tabellen nötigen Parameter. Weitere Behauptungen über die genannten Parameter hinaus sind nicht erforderlich. Namentlich muss der Kläger nicht für alle Haushaltsarbeiten, z.B. Kochen, Putzen etc., einzeln behaupten, inwiefern diese in seinem Haushalt anfielen und inwiefern er sich quantitativ daran beteiligte. Das Abstellen auf statistische Werte bringt es gerade mit sich, dass der Kläger in einer Kategorie mehr und in einer anderen Kategorie weniger (oder gar keine) Zeit aufwenden darf (HGer ZH HG120057 vom 26.01.2016 E. 4.3.4.2). Die Beklagte bestritt die für die Anwendung der SAKE-Tabellen nötigen Parameter nicht, weshalb sie ohne Beweisabnahme als erstellt gelten. Aus den genannten Parametern ergibt sich daher die sachliche Anwendbarkeit der SAKE-Tabelle "Väter in Paarhaushalt mit 1 Kind, Erwerbstätige 90-100%, Kind 3-6 Jahre" ab dem Unfallzeitpunkt bzw. ab Geburt des zweiten Kindes am 18. April 2012 die Tabelle "Väter in Paarhaushalt mit 2 Kindern, Erwerbstätige 90-100%, jüngstes Kind 0-2 Jahre". Die SAKE-Erhebungen liegen für die Jahre 2010 und 2013 vor, wobei die Werte im Jahr 2013 leicht höher lagen als diejenigen von 2010. Der Kläger macht Haushaltsschaden vom Unfallzeitpunkt am 12. September 2011 bis Ende August 2012 geltend, mithin in einem Zeitraum, der zwischen den Erhebungen liegt. Es rechtfertigt sich daher, für die Zeit bis zur Geburt des zweiten Kindes am 18. April 2012 auf die SAKE-Tabelle von 2010 und für die Zeit danach auf die SAKE-Tabelle von 2013 abzustellen. Demnach ist davon auszugehen, dass der Kläger ohne den Unfall vom 12. September 2011 bis am 17. April 2012 Hausarbeit im Umfang von 28.4 Wochenstunden und vom 18. April 2012 bis am 31. August 2012 im Umfang von 31.5 Wochenstunden geleistet hätte (www.bfs.admin.ch > Statistiken finden > Arbeit und Erwerb > Unbezahlte Arbeit > Haus- und Familienarbeit > Zeitaufwand für Haus-

und Familienarbeit statistische Grunddaten zur Messung des Haushaltsschadens, besucht am 15.02.2021).

3.3. Tatsächliche Beeinträchtigung des Klägers in der Haushaltsführung

3.3.1. Rechtliches

3.3.1.1. Zur Feststellung des Ausmasses der Beeinträchtigung in der Haushaltsführung hat der Richter vom medizinischen (oder theoretischen) Invaliditätsgrad auszugehen und dessen Auswirkungen auf die Fähigkeit des Geschädigten, Haushaltsarbeiten auszuführen, zu prüfen. Es ist grundsätzlich möglich, dass die Behinderung des Geschädigten eine Haushaltsarbeit nicht ausschliesst oder dass sie lediglich gewisse Einschränkungen zur Folge hat. Umgekehrt ist es möglich, dass ein gewisses Leiden auf den Haushaltsschaden Auswirkungen hat, die mit dem betreffenden medizinischen Invaliditätsgrad nicht vergleichbar sind. Erwerbs- und Hausarbeitsunfähigkeit beziehen sich auf unterschiedliche Arbeitsbereiche und sind deshalb klar voneinander zu unterscheiden. Das eine aus dem anderen abzuleiten, ist daher nicht möglich (zum Ganzen HGer ZH HG120057 vom 26.01.2016 E. 4.4.4 m.w.H.).

3.3.1.2. Ob und inwieweit eine Beeinträchtigung der Hausarbeitsfähigkeit vorliegt, ist eine vom Geschädigten zu substantiierende und zu beweisende Tatfrage. Es handelt sich um eine Frage medizinischer Natur, die nicht vom Sachrichter zu beurteilen ist. Vielmehr bedarf es hierzu des Beizuges von medizinischen Sachverständigen (HGer ZH HG120057 vom 26.01.2016 E. 4.4.4 m.w.H.; HGer ZH HG100317 vom 02.11.2015 E. 5.1).

3.3.2. Parteistandpunkte

Der Kläger macht geltend, seine Einschränkung im Haushalt habe vom 12. bis 25. September 2011 100% betragen, danach jeweils rund die Hälfte der ärztlich attestierten Arbeitsunfähigkeitsgrade, d.h. 25% am 26./27. September 2011, 50% vom 28. September 2011 bis 1. April 2012, 40% vom 2. April bis 3. Juni 2012 und 25% vom 4. Juni bis 31. August 2012 (act. 11 Rz. 42; act. 23

Rz. 68). Dies wird von der Beklagten bestritten (act. 14 Rz. 36; Prot. S. 10; act. 31 Rz. 130).

3.3.3. Würdigung

3.3.3.1. Dem Kläger wurde in Anwendung von Art. 8 ZGB den Beweis auferlegt, dass er im behaupteten Umfang in der Haushaltsführung eingeschränkt war (act. 117 Beweissatz 1c).

3.3.3.2. Als Zeugen wurden zunächst die Ehefrau des Klägers und dessen Mutter zu den Einschränkungen im Haushalt befragt. Beide führten übereinstimmend aus, dass der Kläger nach dem Unfall während eines Jahres keine Hausarbeiten mehr habe verrichten können (Prot. S. 70 f. und S. 79 f.). Die Ehefrau des Klägers sei zu jenem Zeitpunkt schwanger gewesen und habe an Komplikationen gelitten (Prot. S. 70 und S. 79 f.). Aus diesem Grund habe die Mutter des Klägers dessen Haushalt besorgt und der Vater des Klägers habe geholfen, schwere Lasten zu tragen und Reparaturarbeiten auszuführen (Prot. S. 73 f., S. 80 und S. 82). Nimmt man diese Zeugenaussagen wörtlich, dann hätte der Kläger während eines ganzen Jahres keinerlei Hausarbeiten ausgeführt. Dies mag sich für die beiden Zeuginnen so angefühlt haben. Es erscheint aber aus einer medizinischen Perspektive gänzlich unplausibel, dass der Kläger trotz Wiedereinstiegs in seinen Beruf ab April 2012 noch bis Ende August 2012 in der Haushaltsführung vollständig eingeschränkt war. Sodann fehlt den Zeuginnen ohnehin das medizinische Fachwissen, um die Einschränkungen des Klägers in rechtsgenügender Weise zu quantifizieren. Die Zeugenaussagen vermitteln aber immerhin ein Bild von der Situation zu Hause des Klägers, nämlich, dass er nach dem Unfall tatsächlich stark eingeschränkt war, so dass seine Mutter in erheblichem Masse bei ihm im Haushalt aushalf. Gleich verhält es sich auch mit der Parteibefragung des Klägers. Er selber schätzte seine Einschränkungen während eines Jahres auf über die Hälfte in allen Bereichen (Prot. S. 100). Auch seine Einschätzung ist nicht differenziert nach den verschiedenen Zeiträumen und auch ihm fehlt das medizinische Fachwissen für eine rechtsgenügende Quantifizierung. Aber auch seine Aussage ist ein Indiz dafür, dass nach dem Unfall tatsächlich erhebliche Einschränkungen vorlagen. Gleiches gilt für die zum Beweis verstellte Aktennotiz der Beklagten über ein

Telefongespräch mit dem Kläger vom 13. Oktober 2011. Dieser ist - wie bereits erwähnt (siehe E. IV.3.2.3.3 vorstehend) - zu entnehmen, dass der Kläger erklärte, seine Mutter müsse immer noch den Haushalt machen und "arbeite" für ihn im Haushalt (act. 12/26). Auch die Aktennotiz ist ein Indiz dafür, dass der Kläger nach dem Unfall tatsächlich erheblich in der Haushaltsführung und Kinderbetreuung eingeschränkt war, auch wenn es diesbezüglich an einer Quantifizierung fehlt.

3.3.3.3. Als sachverständige Zeugen wurden zunächst die beiden Physiotherapeuten des Klägers, [REDACTED] und [REDACTED], befragt. Letzterer gab in seiner Zeugenaussage an, er habe den Kläger lediglich an vier Daten im September 2011 behandelt (Prot. S. 93). Zu allfälligen Einschränkungen des Klägers im Haushalt konnte er keine Aussagen machen (Prot. S. 95). Die Zeugin [REDACTED] führte demgegenüber aus, sie habe den Kläger bis Anfang 2013 ein bis zwei Mal pro Woche behandelt (Prot. S. 85). Der Kläger habe an Schmerzen bei der Bewegung der Halswirbelsäule gelitten. Sein linker Arm sei in der Beweglichkeit eingeschränkt gewesen und er habe an Kopfschmerzen gelitten (Prot. S. 86). Sie konnte sich befragt nach den einzelnen Haushaltstätigkeiten aufgrund der Beschwerden des Klägers bei allen Tätigkeiten gewisse Einschränkungen vorstellen (Prot. S. 87 ff.). Sie blieb in ihren Äusserungen insgesamt aber sehr vage und konnte das Ausmass der Einschränkungen nicht annähernd quantifizieren. Sodann konnte sie sich nicht zum zeitlichen Verlauf der Einschränkungen in der Haushaltstätigkeit äussern. Die Zeugenaussage von [REDACTED] ist daher lediglich ein Indiz dafür, dass beim Kläger nach dem Unfall gewisse Einschränkungen bei der Verrichtung von Hausarbeit vorlagen. Eine Quantifizierung lässt sich aber aus ihrer Aussage nicht ableiten.

3.3.3.4. Sodann wurde die Hausärztin des Klägers, [REDACTED], als sachverständige Zeugin befragt. Sie führte anlässlich ihrer Zeugenaussage aus, dass der Kläger wegen des Unfalls bis Anfang 2013 wöchentlich bis zweiwöchentlich bei ihr in Behandlung gewesen sei (Prot. S. 107). Für den Kläger seien jegliche Bewegungen des Kopfes, vor allem nach oben und unten, sowie das He-

ben von Lasten schmerzhaft gewesen. Zudem habe der Kläger an Schulterbeschwerden gelitten (Prot. S. 108). Die Zeugin erklärte zunächst auf die Frage, inwieweit der Kläger nach dem Unfall in der Haushaltsführung prozentmässig eingeschränkt gewesen sei, sie wisse nicht, was dieser an Hausarbeiten überhaupt verrichtet habe (Prot. S. 108). Im weiteren Verlauf der Befragung bezifferte sie dann die Einschränkungen des Klägers nach dem Unfall im Haushalt auf 30% bis 40% (Prot. S. 110). Ein halbes Jahr später sei es dem Kläger wieder besser gegangen, so dass er seinen Beruf habe ausüben können. Sie schätze die Einschränkungen im Haushalt auf wenige Prozente (Prot. S. 111). Wenn jemand in einer körperlich strengen Arbeit - wie dies beim Kläger der Fall sei - einen Arbeitsversuch starte, dann sei anzunehmen, dass die leichteren Hausarbeiten sicher besser machbar gewesen seien (Prot. S. 115). Die Zeugin betonte indes, dass der Kläger bis Anfang 2013 Schmerzmittel genommen habe. Er habe permanent Schmerzen gehabt, die unter Belastung stärker geworden seien. Ob man in dieser Situation Hausarbeiten verrichte, sei auch eine Charaktersache (Prot. S. 112). Die Zeugin fügte schliesslich an, dass ihr Mann beispielsweise im Haushalt rein gar nichts mache und in so einer Situation daher überhaupt nicht eingeschränkt gewesen wäre (Prot. S. 115 f.). Die Zeugin wurde daraufhin aufgefordert, sie solle annehmen, es handle sich um eine Hausfrau mit denselben Beschwerden wie der Kläger. Sie erklärte, dass eine Hausfrau in dieser Situation eine Haushaltshilfe benötigt hätte. Sie hätte eine Hausfrau zu Beginn zu 100% für arbeitsunfähig erklären müssen, da diese weder Staubsaugen noch Kochen geschweige denn ein Kind hochheben oder Wäsche hätte aufhängen können (Prot. S. 117). Die Zeugin erklärte, diese Phase der 100%-Einschränkung habe bis zu den Arbeitsversuchen des Klägers gedauert. Die Tätigkeit einer Hausfrau mit kleinen Kindern sei äquivalent zur Tätigkeit des Klägers auf dem Bau (Prot. S. 117 f.).

3.3.3.5. Wie soeben dargelegt bezifferte die Zeugin die Einschränkungen des Klägers im Haushalt zunächst auf 30% bis 40% im ersten Halbjahr nach dem Unfall (Prot. S. 110) und im zweiten Halbjahr noch auf wenige Prozente (Prot. S. 111). Aus ihren Aussagen wird klar, dass sie diese Angaben unter der Annahme machte, die Ehefrau würde den Kläger in der Hausarbeit entlasten ("Wenn er eine

Ehefrau hat, die sagt, kommt lass nur, ich mache das, dann macht er das [Kochen, Pfanne rausnehmen] nicht."; Prot. S. 110). Sodann ging sie bei dieser Bezifferung auch davon aus, dass Haushaltstätigkeiten machbar waren, wenn auch unter Schmerzen und mit Qualitätseinbussen ("Mit dem Kind spielen, im Sinne von zusehen, wie das Kind ein Auto hin- und herschiebt, ging sicher. Mit dem Kind spielen, im Sinne von das Kind etwas hochheben, tat weh. Ich nehme an, der Kläger spielte mit dem Kind, so wie es an seine Beschwerden gerade angepasst war."; Prot. S. 112). Da beim Haushaltsschaden auch der vermehrte Aufwand der Teilinvaliden, die zusätzliche Beanspruchung von Angehörigen und die Hinnahme von Qualitätsverlusten auszugleichen ist (BGer 4A_481/2019 vom 27.02.2020 E. 4.1.1 m.w.H.; BGE 127 III 403 E. 4b m.w.H.), kann auf diese erste Bezifferung der Zeugin nicht abgestellt werden. Relevant ist vielmehr die Aussage der Zeugin am Schluss ihrer Einvernahme, in welcher sie erklärte, sie hätte eine Hausfrau mit kleinen Kindern und denselben Beschwerden wie der Kläger bis zu den Arbeitsversuchen des Klägers, welche im April 2012 starteten, zu 100% für arbeitsunfähig erklärt. Sie stufte die Tätigkeiten einer Hausfrau mit kleinen Kindern äquivalent zur beruflichen Tätigkeit des Klägers ein (Prot. S. 117 f.). Zwar verrichtet eine Hausfrau deutlich mehr Stunden an Hausarbeit als dies der Kläger gemäss den SAKE-Tabellen tat. Indes war der Kläger im Haushalt primär für die körperlich schweren Arbeiten zuständig (Prot. S. 69, S. 77 f. und S. 98; siehe E. IV.3.2.3.3 vorstehend). Aus diesem Grund kann die Aussage der Zeugin bezüglich Hausfrauen im Allgemeinen vorliegend auf den Kläger übertragen werden. Dies bedeutet, dass der Kläger bis zu seinem Arbeitsversuch im April 2012 zu 100% in der Haushaltsführung eingeschränkt war. Ab seinem Arbeitsversuch im April 2012 entspricht der Grad an Arbeitsunfähigkeit im Beruf gleichermassen auch dem Grad an Arbeitsunfähigkeit für die Haushaltstätigkeiten.

3.3.3.6. Dieses Beweisergebnis geht über die zum Beweis verstellte Tatsachenbehauptung hinaus. Es fragt sich nun, ob es sich hierbei um ein sogenanntes überschliessendes Beweisergebnis handelt. Ein überschliessendes Beweisergebnis liegt vor, wenn sich eine nicht behauptete Tatsache aufgrund des Beweisverfahrens erwiesen hat. Das Bundesgericht liess bislang offen, ob ein überschliessendes Beweisergebnis zu berücksichtigen sei (BGer 4A_375/2016 vom

08.02.2017 E. 5.2.3 m.w.H.). Demgegenüber entschied das Zürcher Obergericht, ein überschüssendes Beweisergebnis dürfe das Gericht in die Beweiswürdigung einbeziehen, sofern es dabei um Tatsachen gehe, die klarerweise in den ausdrücklich vorgebrachten Sachbehauptungen enthalten seien (OGer ZH PP190039 vom 22.10.2019 E. 2.6 m.w.H.). Vorliegend behauptet der Kläger Einschränkungen in der Haushaltsführung im Umfang von rund der Hälfte der jeweiligen Arbeitsunfähigkeitsgrade (act. 11 Rz. 42). Er macht weiter geltend, für den Fall, dass die Beklagte die entsprechenden Einschränkungen bestreiten würde, beantrage er zur nachträglichen Eruiierung der *gesamten* Einschränkung des Klägers in seinem Haushalt die Befragung diverser Zeugen (act. 11 Rz. 42). Der Kläger ist nun der Ansicht, dass aufgrund der Bestreitung der Beklagten nicht die erste Tatsachenbehauptung, in welcher er die Einschränkungen in der Haushaltsführung mit rund 50% der jeweiligen Arbeitsunfähigkeitsgrade bezifferte, zum Tragen komme, sondern seine zweite Behauptung, wonach über die gesamte Einschränkung des Klägers im Haushalt Beweis zu führen sei. Folglich sei das Beweisergebnis nicht überschüssend (act. 173 Rz. 39 und Rz. 43). Die Formulierung, der Kläger beantrage zur nachträglichen Eruiierung der gesamten Einschränkungen des Klägers die Befragung diverser Zeugen (act. 11 Rz. 42), enthält entgegen der Auffassung des Klägers keine Tatsachenbehauptung. Das Beweisverfahren ist nicht dazu da, das Ausmass der Einschränkung *zu eruiieren*, sondern bestrittene konkrete Tatsachenbehauptungen zu beweisen. Die einzige Tatsachenbehauptung, welche der Kläger in diesem Zusammenhang aufstellte und welche folgerichtig als Beweissatz 1c formuliert wurde, ist diejenige, dass der Kläger in der Haushaltsführung rund im Umfang der Hälfte seiner Arbeitsunfähigkeitsgrade eingeschränkt war. Der Zusatz "mindestens" fehlt in dieser Tatsachenbehauptung. Folglich ist das Beweisergebnis entgegen der klägerischen Auffassung als überschüssend zu werten. Aus dem Beweisergebnis resultiert eine Verdoppelung des vom Kläger behaupteten Umfangs seiner Einschränkung im Haushalt. Eine Verdoppelung dieser im klägerischen Wissensbereich liegenden Tatsachenbehauptung ist nicht mehr "klarerweise in der ausdrücklich vorgebrachten Sachbehauptung" enthalten. Selbst unter Anwendung der obergerichtlichen Rechtsprechung ist dieses überschüssende Beweisergebnis nicht zu berücksichtigen. Dem Kläger

ist deshalb nur, aber immerhin, der Nachweis seiner Einschränkung im Haushalt in dem von ihm behaupteten Umfang gelungen. Die Einschränkung des Klägers im Haushalt betrug daher 100% vom 12. bis 25. September 2011, 25% am 26./27. September 2011, 50% vom 28. September 2011 bis 1. April 2012, 40% vom 2. April 2012 bis 3. Juni 2012 und 25% vom 4. Juni 2012 bis 31. August 2012.

3.4. Stundenansatz

3.4.1. Rechtliches

Der zu ersetzende Schaden ist am Aufwand zu messen, den eine entgeltlich eingesetzte Ersatzkraft verursachen würde. Es ist der Stundenansatz zu ermitteln, der in der Wohnregion des Geschädigten einer Ersatzkraft, die ihn so gut wie möglich ersetzt, bezahlt werden müsste. Dem Gericht steht dabei ein weites Ermessen zu (HGer ZH HG120057 vom 26.01.2016 E. 4.5.2 m.w.H.). Das Bundesgericht erachtete einen Stundenansatz von Fr. 25.– im Jahr 1997 als untere Grenze für einen Geschädigten, der in ländlichen Verhältnissen wohnte (BGE 129 II 145 E. 2). Sodann erachtete es fürs Jahr 2001 einen Stundenansatz von Fr. 30.– in Genf als angemessen (BGE 131 III 360 = Pra. 95 [2006] Nr. 18 E. 8.3). Das zürcherische Handelsgericht ging fürs Jahr 2004 ebenfalls von einem Stundenansatz von Fr. 30.– aus (HGer ZH HG120057 vom 26.01.2016 E. 4.5.2). Auch die Lehre stellt auf einen Stundenansatz von Fr. 30.– ab (HaftpflichtKomm-FISCHER/GÄHWILER, a.a.O., Art. 46 N 84 m.w.H.).

3.4.2. Würdigung

Geht man entsprechend der Rechtsprechung von einem Stundenansatz von Fr. 25.– im Jahr 1997 als absolutes Minimum aus, kommt man teuerungsbedingt für den Unfallzeitpunkt auf einen Stundenansatz von Fr. 28.–. Der Kläger wohnte im Unfallzeitpunkt (wie auch heute) in ■■■. ■■■ liegt noch in der weiteren Agglomeration von Zürich und kann deshalb nicht als gänzlich ländliche Gegend qualifiziert werden. Für den Stundenansatz darf daher nicht vom absoluten Minimum

ausgegangen werden. In Würdigung der Lehre und Rechtsprechung erweist sich ein Stundenansatz von Fr. 30.– als angemessen.

3.5. Berechnung des Haushaltsschadens

Aus obigen Erwägungen resultiert folgender Haushaltsschaden des Klägers:

Von	Bis	Anz. Tage	Anz. Wo.	h/Wo.	Einschränkung in %	Einschränkung in h
12.09.2011	25.09.2011	14	2	28.4	100%	56.8h
26.09.2011	27.09.2011	2	0.3	28.4	25%	2.1h
28.09.2011	01.04.2012	187	26.7	28.4	50%	379.1h
02.04.2012	17.04.2012	16	2.3	28.4	40%	26.1h
18.04.2012	03.06.2012	47	6.7	31.5	40%	84.4h
04.06.2012	31.08.2012	89	12.7	31.5	25%	100.0h
Total						648.5h

Dies ergibt 648.5 Stunden an Hausarbeit, die dem Kläger zum Stundenansatz von Fr. 30.– zu vergüten sind. Der Haushaltsschaden beträgt daher Fr. 19'455.–. Die Parteien sind sich einig, dass vom zu errechnenden Haushaltsschaden die Zeitperiode vom 1. bis 19. Februar 2012, mithin von gerundet drei Wochen, als krebsbedingte Einschränkung abzuziehen ist (act. 23 Rz. 72; act. 31 Rz. 131). Dieser Abzug beläuft sich auf Fr. 1'278.– (= 3 Wo. x 28.4 h/Wo. x 0.5 x Fr. 30.–/h). Der Haushaltsschaden beträgt daher noch Fr. 18'177.–.

4. Schadenersatzbemessung

4.1. Die Schadenersatzbemessung befasst sich mit der Frage, in welchem Umfang der Haftpflichtige tatsächlich für den Schaden aufzukommen hat. Ausgangs-

punkt bildet die Schadensberechnung, welche die maximale Höhe der Schadenersatzforderung festlegt. Von Bedeutung sind in diesem Zusammenhang die Reduktionsgründe gemäss Art. 43 und Art. 44 OR. Diese Vorschriften sind von Amtes wegen anzuwenden und eine allfällige Herabsetzung der Ersatzpflicht des Schädigers ist unabhängig von den Parteivorbringen zu prüfen (BSK OR I-KESSELER, 7. Aufl., Basel 2020, Art. 43 N 6; BGE 111 II 156 E. 4). Der Richter hat zur Bestimmung des Umfanges des tatsächlich zu leistenden Ersatzes sowohl die Umstände als auch die Grösse des Verschuldens zu würdigen (Art. 43 Abs. 1 OR).

4.2. Vorliegend kann dem Kläger kein Verschulden angerechnet werden. Dies wird auch seitens der Beklagten nicht geltend gemacht. ■■■■■ übersah beim Rechtsabbiegen den Personenwagen des Klägers (act. 11 Rz. 2; act. 14 Rz. 5). Der Unfall wurde somit ausschliesslich aufgrund des Fehlverhaltens des Lenkers des bei der der Beklagten versicherten Fahrzeuges verursacht. Trifft nur einen Halter ein Verschulden, ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts die Betriebsgefahr nur dann als haftungsbegründend zu berücksichtigen, wenn die Betriebsgefahr des Fahrzeuges des schuldlosen Halters eindeutig überwiegt. Sind die Betriebsgefahren der beteiligten Fahrzeuge als gleichwertig zu beurteilen, neutralisieren sich diese und die Haftung wird einzig nach dem Verschulden verteilt (BREHM, Motorfahrzeughaftpflicht, Bern 2008, N 814 und N 836; BSK SVG-PROBST, a.a.O., Art. 61 N 23; OFK SVG-GIGER, 8. Aufl., Zürich 2014, Art. 61 N 3). Vorliegend waren der Personenwagen des Klägers und der Personenwagen von ■■■■■ in den Unfall involviert. Somit rechtfertigt sich aufgrund der Betriebsgefahren keine vom Verschulden abweichende Verteilung der Haftung. Die Beklagte zeigt denn auch keine besonderen Umstände auf, die eine andere Verteilung rechtfertigen würden.

4.3. Die Ersatzpflicht kann sodann ermässigt oder es kann gänzlich von ihr abgesehen werden, wenn der Geschädigte in die schädigende Handlung eingewilligt hat oder Umstände, für die er einstehen muss, auf die Entstehung oder Verschlimmerung des Schadens eingewirkt oder die Stellung des Ersatzpflichtigen

sonst erschwert haben (Art. 44 Abs. 1 OR). Wie bereits gezeigt wurde, hatte weder die Krebserkrankung des Klägers noch das Tragen der Halskrause einen Einfluss auf die Entstehung oder Verschlimmerung des Schadens (siehe E. III.4. vorstehend).

4.4. Dementsprechend rechtfertigt es sich, die Beklagte für den gesamten Schaden des Klägers von Fr. 21'021.50 (= Fr. 1'372.85 Erwerbsschaden 2011 + Fr. 1'41.65 Erwerbsschaden 2013 und Fr. 18'177.– Haushaltsschaden) vollumfänglich einstehen zu lassen.

5. Schadenszins

5.1. Der Geschädigte ist so zu stellen, als wäre der Schaden nicht eingetreten, daher ist Schadenszins geschuldet ab dem Zeitpunkt, in welchem sich der Unfall finanziell ausgewirkt hat. Der Schadenszins beträgt 5%. Bei linear verlaufendem periodischem Schaden wird aus praktischen Gründen auf den mittleren Verfalltag abgestellt (BSK OR I-KESSLER, a.a.O., Art. 46 N 13 bzw. Art. 42 N 5).

5.2. Da der Kläger Schadenszins verlangt (act. 11 handschriftliche Ergänzung auf S. 33 unten; act. 23 Rz. 63), ist dem Kläger ab dem jeweiligen mittleren Verfalltag 5% Schadenszins zuzusprechen. Folglich ist der Schadenszins von 5% auf dem Erwerbsschaden 2011 ab 6. November 2011, auf dem Erwerbsschaden 2013 ab 1. Juli 2013 und auf dem Haushaltsschaden ab 7. März 2012 geschuldet.

V. Genugtuungsansprüche

1. Überblick

1.1. Für die Zusprechung einer Genugtuung verweist Art. 62 Abs. 1 SVG auf das Obligationenrecht. Art. 47 und Art. 49 OR regeln die Genugtuung infolge Körper- bzw. Persönlichkeitsverletzung. Die Genugtuung bezweckt den Ausgleich für erlittene Unbill, indem das Wohlbefinden anderweitig gesteigert oder die Beeinträchtigung erträglicher gemacht wird. Bemessungskriterien sind vor allem die Art und

Schwere der Verletzung, die Intensität und Dauer der Auswirkungen auf die Persönlichkeit des Betroffenen, der Grad des Verschuldens des Haftpflichtigen sowie ein allfälliges Selbstverschulden des Geschädigten (BGE 141 III 97 E. 11.2 m.w.H.; BGer 4A_206/236/2014 vom 18.09.2014 E. 5.1 m.w.H.). Was das Verhältnis zwischen Art. 47 und Art. 49 OR betrifft, so gehört zur Persönlichkeit im weitesten Sinne auch die Gesundheit, weshalb Art. 47 OR, der die Genugtuung bei Körperverletzung regelt, einen Anwendungsfall der allgemeinen Regel von Art. 49 OR darstellt, wonach bei Persönlichkeitsverletzungen auch für immateriellen Schaden Ersatz in Form einer Genugtuung zu leisten ist (ZK-LANDOLT, Zürich/Basel/Genf 2007, Vorbemerkungen zu Art. 47/49 OR N 54 m.w.H.; vgl. auch BGE 123 III 204 E. 2e). Sodann bestehen die Genugtuungsansprüche von Art. 47 und Art. 49 OR unabhängig voneinander. Der Geschädigte kann für die seelische Unbill, die ihm aus dem Umstand der Körperverletzung erwächst, eine Genugtuung nach Art. 47 OR beanspruchen. Fügt der Schädiger dem Geschädigten neben der Körperverletzung sonstwie eine zusätzliche Persönlichkeitsverletzung zu, kann der Geschädigte für die Persönlichkeitsverletzung zusätzlich eine Genugtuung nach Art. 49 OR geltend machen (ZK-LANDOLT, a.a.O., Vorbemerkungen zu Art. 47/49 OR N 55 m.w.H.).

1.2. Der Kläger ist in Anwendung von Art. 8 ZGB für die Voraussetzungen seines Genugtuungsanspruches beweispflichtig (BGer 5A_329/2011 vom 12.12.2011 E. 5.2). Die Festsetzung der Höhe der Genugtuung beruht auf richterlichem Ermessen (Art. 4 ZGB) (BGE 141 III 97 E. 11.2 m.w.H.; BGer 4A_206/236/2014 vom 18.09.2014 E. 5.1 m.w.H.).

1.3. Der Kläger macht aus der durch den Unfall erlittenen Körperverletzung eine Genugtuung von Fr. 10'000.– nach Art. 47 OR geltend. Sodann fordert er von der Beklagten nach Art. 49 OR für durch eine angebliche Observation erlittene Persönlichkeitsverletzung eine Genugtuung von mindestens Fr. 5'000.–. Die Beklagte bestreitet beide Ansprüche. Diese sind im Folgenden zu prüfen.

2. Genugtuung aufgrund Körperverletzung (Art. 47 OR)

2.1. Rechtliches

2.1.1. Nach Art. 47 OR kann der Richter bei Körperverletzung dem Verletzten unter Würdigung der besonderen Umstände eine angemessene Geldsumme als Genugtuung zusprechen. Da Art. 47 OR wie soeben dargelegt ein Anwendungsfall von Art. 49 OR ist, müssen diese besonderen Umstände in der Schwere der durch die Körperverletzung erlittenen Persönlichkeitsverletzung liegen (BSK OR I-KESSLER, a.a.O., Art. 47 N 16 m.w.H.). Dem Geschädigten ist insbesondere dann eine Genugtuung geschuldet, wenn die Körperverletzung alternativ bleibende Folgen hat, schwer ist, das Leben bedroht, einen längeren Krankenhausaufenthalt nötig macht, eine längere Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat oder mit besonders starken oder lang anhaltenden Schmerzen verbunden ist (BSK OR I-KESSLER, a.a.O., Art. 47 N 13 m.w.H.).

2.1.2. Ein Vergleich von Präjudizien der letzten zehn Jahre zeigt, dass bei Verletzungen nach Unfällen, die zu einer vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit von ein bis zwei Jahren führten, Genugtuungssummen von Fr. 10'000.– bis Fr. 15'000.– zugesprochen wurden (LANDOLT, Genugtuungsrecht, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2021, Datenbank besucht am 18.01.2021, Urteil Nr. 2076 [Fr. 10'000.– für Verletzungsfolgen während zwei Jahren nach Verkehrsunfall und linear abnehmende Arbeitsunfähigkeit von 25% pro Quartal], Urteil Nr. 1275 [Fr. 20'000.– abzüglich Integritätsentschädigung von Fr. 4'860.– für anderthalbjährige Arbeitsunfähigkeit und bleibende Verletzungen am Handgelenk nach Verkehrsunfall]). Blieb der Geschädigte zumindest teilweise arbeitsunfähig, erhöhten sich die Genugtuungssummen bis hin zu Fr. 50'000.– (LANDOLT, a.a.O., Datenbank besucht am 18.01.2021, Urteil Nr. 2192 [Fr. 10'000.– für Invalidität von 75% nach Verkehrsunfall], Urteil Nr. 2165 [Fr. 30'000.– für Schleudertrauma nach Verkehrsunfall mit anschliessender Depression und ohne Wiederaufnahme der Arbeitstätigkeit], Urteil Nr. 1822 bzw. BGer 4A_333/2014 vom 23.07.2014 [Fr. 40'000.– abzüglich Integritätsentschädigung von Fr. 8'160.– für Schleudertrauma nach Unfall auf Achterbahn und Invalidität von 75%], Urteil Nr. 1274 [Fr. 50'000.– für Schleudertrauma nach Verkehrsunfall und Invalidität von 50%]).

2.2. Parteistandpunkte

2.2.1. Der Kläger macht geltend, er sei infolge des Unfalls (abgesehen von zwei kurzen Arbeitsversuchen) mehr als ein halbes Jahr lang zu 100% arbeitsunfähig gewesen. Danach habe er seine Arbeitsfähigkeit nach und nach steigern können, bis er schliesslich per 1. September 2012 seine angestammte Tätigkeit wieder voll habe ausführen können. Aufgrund dieser Absenzen habe er befürchtet, seine erst ein halbes Jahr vor dem Unfall angetretene Stelle wieder zu verlieren. Dies habe ihm als Ernährer der Familie und in Erwartung des zweiten Kindes grosse Sorgen bereitet. Sodann habe er nicht mit seinem älteren Sohn Sport treiben können. Ferner habe er seiner schwangeren Frau nicht im Haushalt helfen können, worunter die Paarbeziehung gelitten habe (act. 11 Rz. 48-50). Deshalb sei ihm eine Genugtuung von Fr. 10'000.– zuzusprechen.

2.2.2. Demgegenüber führt die Beklagte aus, die Voraussetzungen für eine Genugtuung seien nicht erfüllt, da der Kläger weder dauernd geschädigt worden sei, noch schwere Eingriffe über sich habe ergehen lassen müssen. Ferner habe er keine Integritätsentschädigung bei der SUVA erhalten, womit feststehe, dass seine Integrität nicht verletzt worden sei (act. 14 Rz. 47-49).

2.3. Würdigung

2.3.1. Der Kläger erlitt aufgrund des Unfalls ein HWS-Distorsionstrauma Grad II, mithin eine gesundheitliche Beeinträchtigung bzw. eine Körperverletzung. Aufgrund dieser Körperverletzung war zwar für den Kläger weder ein längerer Spitalaufenthalt noch eine schwere Operation nötig. Er war jedoch beinahe ein Jahr lang teilweise, davon über ein halbes Jahr gänzlich arbeitsunfähig, was der Körperverletzung die für eine Genugtuung erforderliche Schwere verleiht. Entgegen der Beklagten erfüllt der Kläger damit die Voraussetzungen für die Zusprechung einer Genugtuung. Dass er keine Integritätsentschädigung erhielt, ändert nichts daran, da die Voraussetzungen für die Integritätsentschädigung mit denjenigen für die Zusprechung einer Genugtuung nicht deckungsgleich sind.

2.3.2. Die Höhe ist anhand der Umstände zu bemessen. Welche Umstände vorgelegen haben, ist eine Tatfrage, über die grundsätzlich Beweis zu führen ist. Die vom Kläger vorgetragene Umstände zur Bemessung der Genugtuung, nämlich (teilweise) Arbeitsunfähigkeit von einem Jahr, Angst vor Stellenverlust, Sorge, die Familie nicht ernähren zu können, Einschränkungen bei der Kinderbetreuung sowie Streit in der Paarbeziehung, werden von der Beklagten nicht bestritten und gelten damit ohne Beweisabnahme als erstellt.

2.3.3. Für die Bemessung der Genugtuungshöhe fällt die beinahe einjährige Arbeitsunfähigkeit des Klägers ins Gewicht. Dass davon drei Wochen auf die Krebserkrankung entfallen, ist aufgrund der kurzen Dauer nur in sehr geringfügigem Masse zu berücksichtigen. Der Unfall traf den Kläger zu einem denkbar ungünstigen Zeitpunkt, nämlich als seine Ehefrau mit dem zweiten Kind schwanger war und eigentlich seine Unterstützung benötigt hätte. Hinzu kam die Angst vor Stellenverlust und finanzielle Ängste, die Familie nicht versorgen zu können. Der Kläger durchlebte daher zweifellos eine schwierige Lebensphase. Es ist indes zu berücksichtigen, dass sich die ganzen Befürchtungen dann aber nicht bewahrheiteten. Der berufliche Wiedereinstige glückte und der Kläger konnte seine Stelle behalten. Auch die Paarbeziehung schien gegen diese Schwierigkeiten genügend gewappnet zu sein, zumindest lebte der Kläger anlässlich der Jahre nach dem Unfall stattfindenden Beweisverhandlung im Herbst 2020 noch mit seiner Ehefrau zusammen. Der Kläger ist wieder gänzlich vom Unfall geheilt und lebt beschwerdefrei. Aufgrund dieser Umstände sowie in Anbetracht der in vergleichbaren Fällen zugesprochenen Summen (siehe E. V.2.1.2 vorstehend) erweist sich eine Genugtuung von Fr. 8'000.– als angemessen.

3. Genugtuung aufgrund Observation (Art. 49 OR)

3.1. Rechtliches

Nach Art. 49 Abs. 1 OR hat Anspruch auf eine Genugtuung, wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, sofern die Schwere der Verletzung es rechtfertigt und diese nicht anders wiedergutmacht worden ist. Vorausgesetzt ist damit zunächst eine Persönlichkeitsverletzung, die sodann widerrechtlich sein

muss. Die privatdetektivliche Observation einer versicherten Person durch einen privaten Haftpflichtversicherer gilt als Persönlichkeitsverletzung, die nach Art. 28 Abs. 2 ZGB widerrechtlich ist, sofern der Haftpflichtversicherer kein Rechtfertigungsgrund zu beweisen vermag (BGE 136 III 410 ganze E. 2). Sodann setzt die Zusprechung einer Genugtuung voraus, dass die Persönlichkeitsverletzung als objektiv schwer zu gewichten ist und vom Verletzten auch subjektiv als seelischer Schmerz schwer empfunden wird (BGer 8C_539/2015 vom 13.11.2015 E. 2.2 m.w.H.). Der Eingriff muss in seinen Auswirkungen das Mass einer Aufregung oder einer alltäglichen Sorge klar übersteigen. Es genügt daher nicht, wenn jemand schockiert ist, Unannehmlichkeiten erfährt oder einige Schmerzen empfindet. Bei Beurteilung der Frage, ob die Schwere der Verletzung überhaupt eine Genugtuung rechtfertigt, steht dem Gericht ein weites Ermessen zu (BGer 5A_329/2011 vom 12.12.2011 E. 5.5 m.w.H.).

3.2. Parteistandpunkte

3.2.1. Der Kläger macht geltend, die Beklagte habe ihn für einen Versicherungsbetrüger gehalten und deswegen observiert. Er sei in ihrem Auftrag mindestens zu folgenden Zeitpunkten observiert worden: 9. November 2011 ab 7.40 Uhr bis Mittag, 15. November 2011 ab 7 Uhr, 22. November 2011 ab 18 Uhr sowie 1. Dezember 2011 ab 7 Uhr (act. 11 Rz. 55 und Rz. 58). Der Kläger habe sich durch diese ungerechtfertigte und unverhältnismässige Überwachung "im falschen Film" gefühlt. Die Observation habe bei ihm ein gelinde gesagt sehr schlechtes Gefühl hinterlassen. Er habe unverschuldet einen Unfall erlitten, sei in Existenznöte geraten und werde obendrein noch für einen Betrüger gehalten. Besonders stossend sei, dass ihn die Beklagte auch im Nachhinein nicht über die Überwachung orientiert habe. Er beantrage deshalb eine Genugtuung von Fr. 5'000.– (act. 11 Rz. 59; act. 23 Rz. 77).

3.2.2. Die Beklagte räumte in der Duplik ein, sie habe einen Abklärungsauftrag an einen externen Detektiv erteilt. Dieser habe nach vier Tagen Beobachtung mitgeteilt, dass er die Zielperson - also den Kläger - an keinem der observierten Tage habe beobachten können. Aus diesem Grund habe die Beklagte den Auftrag zurückgezogen (act. 31 Rz. 138). Allein schon der Umstand, dass der Detektiv

nichts über den Kläger habe berichten können, weil er ihn nicht habe beobachten können, schliesse eine Persönlichkeitsverletzung zum vornherein aus (act. 31 Rz. 141).

3.3. Würdigung

3.3.1. Die Beklagte anerkannte, dass sie den Kläger an vier Tagen observieren liess (act. 31 Rz. 38). Strittig ist lediglich, ob der Kläger darüber hinaus an weiteren Tagen, namentlich auch am 1. Dezember 2011, observiert wurde (act. 37 Rz. 40), wofür ihm in Anwendung von Art. 8 ZGB die Beweislast auferlegt wurde (act. 117 Beweissatz 1d). Wie sowohl dem Bericht zum Überwachungsauftrag und der Rechnungsstellung der Detektei ██████████ zu entnehmen ist, beschränkte sich die Überwachung auf vier Tage im November 2011 (act. 32/23; act. 137/26), weshalb auf weitere Beweisabnahmen verzichtet werden konnte (act. 157). Dem Bericht zum Überwachungsauftrag ist sodann zu entnehmen, dass an allen vier Tagen keine Bewegungen des Klägers ausserhalb seines Wohndomizils feststellbar gewesen seien (act. 32/23). Entgegen der Behauptung der Beklagten (act. 31 Rz. 141; act. 40 Rz. 152) wurde folglich der Kläger sehr wohl beobachtet; es wurde festgestellt, dass er an allen vier fraglichen Daten zu Hause war und zu Hause blieb. In Nachachtung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist folglich in der viertätigen Observation des Klägers eine Persönlichkeitsverletzung zu erblicken (BGE 136 III 410 ganze E. 2). Was die Widerrechtlichkeit betrifft, so stellt sich die Beklagte auf den Standpunkt, eine Observation sei in Schleudertraumata-Fällen generell zulässig (Prot. S. 11; act. 31 Rz. 142). Sie unterlässt es, bezüglich der hier konkret zu beurteilenden Observation einen Rechtfertigungsgrund zu behaupten. Mangels Rechtfertigungsgrund war die Observation in Anwendung von Art. 28 Abs. 2 ZGB widerrechtlich. Betreffend die Schwere der Observation ist festzuhalten, dass diese offenbar derart auffällig war, dass sich der Kläger an mehreren Tagen beobachtet fühlte. Da er auch im Nachhinein nicht von der Beklagten über die Observation bzw. insbesondere über deren Beendigung in Kenntnis gesetzt wurde, musste er jederzeit damit rechnen, wieder beschattet zu werden. So war es denn auch am strittigen 1. Dezember

2011, als sich der Kläger offenbar beobachtet fühlte, aber nachweislich keine Observation mehr stattfand. Der Kläger musste also während seiner gesamten Zeit der Arbeitsunfähigkeit davon ausgehen, unter Beobachtung zu stehen. Er musste damit rechnen, dass die kleinste Handlung, die nicht mit seinem Beschwerdebild in Einklang steht, beispielsweise das Heben einer Einkaufstüte aus dem Auto, notiert und später gegen ihn verwendet werden könnte. Die Observation überstieg daher objektiv das Mass einer Aufregung oder einer kleinen alltäglichen Sorge. In subjektiver Hinsicht legte der Kläger dar, dass der Umstand, dass er nach dem unverschuldeten Unfall und seinen Existenzängsten obendrein für einen Betrüger gehalten werde, ein sehr schlechtes Gefühl ausgelöst habe (act. 11 Rz. 59; act. 23 Rz. 77). Die Observation führte daher beim Kläger auch subjektiv zu einer immateriellen Unbill. Damit sind alle Voraussetzungen für die Zusprechung einer Genugtuung erfüllt.

3.3.2. Für die Bemessung der Genugtuungssumme fällt in Betracht, dass die vier-tägige Observation - gleichwohl sie das Mass einer Aufregung oder einer alltäglichen Sorge überschritt (siehe E. V.3.3.1 vorstehend) - im Verhältnis zu anderen denkbaren Persönlichkeitsverletzungen und im Verhältnis zu der durch den Unfall erlittenen Unbill im Ergebnis nicht besonders schwer wiegt. Entsprechend ist auch eine weitaus tiefere Genugtuung angezeigt. Genugtuungserhöhend ist zu werten, dass die Beklagte den Kläger im Nachhinein nicht über die Observation aufklärte und daher ein einfaches Mittel, um die Unbill der Observation zu mildern, unterliess. Vorliegend erscheint eine Genugtuung von Fr. 1'500.- als angemessen.

4. Genugtuungszins

Der Kläger fordert sowohl für die Genugtuung aus Körperverletzung als auch für die Genugtuung infolge der Observation Zins ab dem Unfalldatum (act. 11 handschriftliche Ergänzung auf S. 33 unten in Verbindung mit act. 116). Eine Genugtuung ist ab dem massgebenden Tag des schädigenden Ereignisses mit 5% zu verzinsen. Bei singulären Ereignissen, die über eine längere Zeit andauern oder Mehrfachereignissen beginnt der Zinsenlauf in der Regel ab dem mittleren Verfall (ZK-LANDOLT, a.a.O., Vorbemerkungen zu Art. 47/49 OR N 201 f. m.w.H.). Entsprechend ist die Genugtuung aus Körperverletzung ab dem 12. September

2011 mit 5% zu verzinsen. Hinsichtlich der Genugtuung infolge der Observation war das schädigende Ereignis nicht der Unfall, sondern die Observation. Entsprechend ist diese Genugtuung nicht ab dem Unfalldatum zu verzinsen, sondern ab dem mittleren Verfalltag zwischen der erst- und letztmaligen Observation, mithin ab dem 15. November 2011.

VI. Fazit

1. Zusammengefasst hat der Kläger folgende Ansprüche gegen die Beklagte erfolgreich dargetan:

Fr.	1'372.85	zzgl. Zins 5% ab 06.11.2011	Erwerbsschaden 2011
Fr.	1'471.65	zzgl. Zins 5% ab 01.07.2013	Erwerbsschaden 2013
Fr.	18'177.–	zzgl. Zins 5% ab 07.03.2012	Haushaltsschaden
Fr.	8'000.–	zzgl. Zins 5% ab 12.09.2011	Genugtuung für Körperverletzung
Fr.	1'500.–	zzgl. Zins 5% ab 15.11.2011	Genugtuung für Observation

2. Zwischen den Parteien ist unbestritten, dass die Beklagte dem Kläger eine Akontozahlung von Fr. 3'000.– leistete (act. 11 Rz. 72; act. 14 Rz. 50). Beide Seiten präzisieren nicht, an welchen Anspruch des Klägers diese anzurechnen ist. Entsprechend ist sie in Anwendung von Art. 87 Abs. 1 OR auf die am frühesten fällig gewordene Schuld (BSK OR I-SCHROETER, a.a.O., Art. 87 N 5), mithin auf den Genugtuungsanspruch für die Körperverletzung, anzurechnen. Unter Berücksichtigung der Akontozahlung ist die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger folgende Beträge zu bezahlen:

Fr.	1'372.85	zzgl. Zins 5% ab 06.11.2011	Erwerbsschaden 2011
Fr.	1'471.65	zzgl. Zins 5% ab 01.07.2013	Erwerbsschaden 2013
Fr.	18'177.–	zzgl. Zins 5% ab 07.03.2012	Haushaltsschaden
Fr.	5'000.–	zzgl. Zins 5% ab 12.09.2011	Genugtuung für Körperverletzung

Fr. 1'500.– zzgl. Zins 5% ab 15.11.2011 Genugtuung für Observation.

VII. Kosten- und Entschädigungsfolgen

1. Vorliegend unterliegt die Beklagte im Umfang von rund 90%. Das Obsiegen von knapp 10% ist darauf zurückzuführen, dass die Genugtuungsforderungen des Klägers zwar im Grundsatz, aber nicht im vollen eingeklagten Betrag gutgeheissen wurden, wobei deren Bemessung vom gerichtlichen Ermessen abhängig war. Es rechtfertigt sich daher, in Anwendung von Art. 107 Abs. 1 lit. a ZPO der Beklagten die Prozesskosten vollumfänglich aufzuerlegen.
2. Der Streitwert beträgt Fr. 30'000.–. Die Grundgebühr ist in Anwendung von § 4 Abs. 1 GebV OG auf Fr. 3'950.– festzusetzen und aufgrund des umfangreichen Beweisverfahrens und dem damit verbundenen hohen Zeitaufwand für das Gericht im Verhältnis zum Streitwert in Anwendung von § 4 Abs. 2 GebV OG um rund die Hälfte auf Fr. 6'000.– zu erhöhen. Hinzu kommen die Auslagen von Fr. 30'750.– für das Gutachten inklusive Ergänzungsgutachten (act. 72; act. 75; act. 76; act. 90 letzte Seite), Fr. 692.75 für Zeugenentschädigungen (Prot. S. 91 und S. 120; act. 165) und Fr. 255.– für Dolmetscherkosten. Die Gerichtskosten von insgesamt Fr. 37'697.75 werden in Anwendung von Art. 111 Abs. 1 ZPO mit dem geleisteten Vorschuss der Beklagten von Fr. 16'100.– sowie im Umfang von Fr. 21'597.75 mit dem geleisteten Vorschuss des Klägers verrechnet. Im Mehrbetrag von Fr. 1'852.25 ist dem Kläger sein Vorschuss zurückzuerstatten. Die Beklagte wird in Anwendung von Art. 111 Abs. 2 ZPO verpflichtet, dem Kläger den Vorschuss im Umfang von Fr. 21'597.75 zu ersetzen.
3. Zu den Gerichtskosten zählt ferner die Pauschale für das Schlichtungsverfahren (Art. 95 Abs. 2 lit. a ZPO), welche zur Hauptsache geschlagen wird (Art. 207 Abs. 2 ZPO). Die Pauschale betrug Fr. 500.– und wurde vom Kläger bezogen (act. 1). Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die Kosten des Schlichtungsverfahrens von Fr. 500.– zu ersetzen.

4. Zu den Prozesskosten gehört auch die Parteientschädigung an die obsiegende Gegenpartei (Art. 95 Abs. 1 lit. b ZPO). Die Grundgebühr für das erstinstanzliche Verfahren beträgt aufgrund des Streitwerts Fr. 5'000.– (§ 4 Abs. 1 AnwGebV). Da der Zeitaufwand für die Rechtsvertretung vorliegend ausserordentlich hoch war, ist die Grundgebühr in Anwendung von § 4 Abs. 2 AnwGebV um einen Drittel auf gerundet Fr. 6'660.– zu erhöhen. Der Anspruch der Gebühr entsteht mit der Begründung oder Beantwortung der Klage. Die Gebühr deckt auch den Aufwand für die Teilnahme an der Hauptverhandlung ab. Für die Teilnahme an zusätzlichen Verhandlungen und für weitere notwendige Rechtsschriften wird ein Einzelzuschlag von je höchstens der Hälfte der Grundgebühr oder ein Pauschalzuschlag berechnet (§ 11 Abs. 1 und 2 AnwGebV). Die Summe der Einzelzuschläge bzw. der Pauschalzuschlag beträgt höchstens die Grundgebühr (§ 11 Abs. 3 AnwGebV). Vorliegend fanden neben der Hauptverhandlung zusätzlich eine Instruktionsverhandlung sowie die an zwei Terminen durchgeführte Beweisverhandlung statt. Sodann waren diverse weitere notwendige Rechtsschriften zu erstatten, unter anderem die Replik, Stellungnahmen zum Gutachten sowie die Schlussvorträge. Es rechtfertigt sich daher, der maximale Pauschalzuschlag in Höhe der Grundgebühr, mithin von Fr. 6'660.–, zu gewähren. Die Parteientschädigung beläuft sich daher auf Fr. 13'320.–. Hinzu kommt die Mehrwertsteuer. Bis Ende 2017 galt ein Mehrwertsteuersatz von 8%, ab 1. Januar 2018 gilt der Satz von 7.7%. Vorliegend reichte der Kläger die Klage vor diesem Stichtag ein. Ebenfalls vor dem Stichtag fand die Hauptverhandlung statt und der Kläger erstattete die Replik und die Stellungnahme zu den Dupliknoten und nahm zum Gutachtersauftrag Stellung. Nach dem Stichtag erstattete der Kläger seine Stellungnahme zum Gutachten. Auch die Instruktionsverhandlung und die an zwei Terminen geführte Beweisverhandlung fanden nach dem Stichtag statt. Sodann erstattete der Kläger die Schlussvorträge nach dem Stichtag. Es erscheint daher angemessen, den tieferen und den höheren Mehrwertsteuersatz jeweils auf der Hälfte der Parteientschädigung anzuwenden. Entsprechend ist die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger eine Parteientschädigung von total Fr. 14'365.60 (inklusive Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Es wird erkannt:

1. Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die folgenden Beträge zu bezahlen:

- Fr. 1'372.85 zzgl. Zins 5% ab 06.11.2011
- Fr. 1'471.65 zzgl. Zins 5% ab 01.07.2013
- Fr. 18'177.– zzgl. Zins 5% ab 07.03.2012
- Fr. 5'000.– zzgl. Zins 5% ab 12.09.2011
- Fr. 1'500.– zzgl. Zins 5% ab 15.11.2011

Im Mehrbetrag wird die Klage abgewiesen.

2. Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf:

- Fr. 6'000.– ; die Barauslagen betragen:
- Fr. 30'750.– Gutachten (inkl. Ergänzungsgutachten);
- Fr. 692.75 Zeugenentschädigungen;
- Fr. 255.– Dolmetscherkosten.
- Fr. 37'697.75 Total

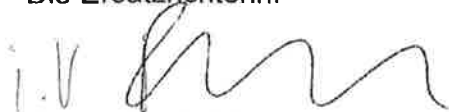
3. Die Gerichtskosten werden der Beklagten auferlegt und aus dem von ihr geleisteten Vorschuss von Fr. 16'100.– sowie im Umfang von Fr. 21'597.75 aus dem vom Kläger geleisteten Vorschuss bezogen. Im Mehrbetrag von Fr. 1'852.25 wird dem Kläger sein Vorschuss zurückerstattet (allfällige Verrechnungsansprüche vorbehalten).
4. Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger eine Parteientschädigung von Fr. 14'365.60 (inkl. Mehrwertsteuer) zu bezahlen. Zudem hat sie dem Kläger den Kostenvorschuss im Umfang von Fr. 21'597.75.– und die Kosten des Schlichtungsverfahrens von Fr. 500.– zu ersetzen.
5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien.

6. Eine Berufung gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen von der Zustellung an im Doppel und unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, Zivilkammer, Postfach, 8021 Zürich, erklärt werden. In der Berufungsschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen.

Bülach, 26. April 2021

BEZIRKSGERICHT BÜLACH

Die Ersatzrichterin:



lic. iur. S. Mathieu

Die Gerichtsschreiberin:



MLaw M. Freiburghaus